



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0281(COD)

24.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1416 - 1548

Entwurf eines Berichts

Michel Dantin

(PE485.843v02-00)

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0626 endg./3 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\909518DE.doc

PE494.484v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1416

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II - Kapitel I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

TITEL II

KAPITEL I

PRODUKTIONSREGULIERUNG

Artikel 100 a

Quoten im Milchsektor

(1) Die gegenwärtig existierende Quotenregelung für die Milchproduktion bleibt auch nach 2015 in Kraft. Die Quoten werden sobald als möglich an die Bedürfnisse eines jeden Mitgliedstaates und an das relative Niveau seiner installierten Produktionskapazitäten angepasst.

(2) Die Kommission unterbreitet rechtzeitig, um ab dem 1. Juli 2014 in Kraft treten zu können, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nationalen Milchquoten, die die Anpassung gemäß Absatz 1 einschließt.

Artikel 100 b

Pflanzungsrechte für Rebflächen

(1) Die gegenwärtig existierende Regelung für Pflanzungsrechte für Rebflächen bleibt auch nach 2015 in Kraft.

(2) Die Kommission prüft die Notwendigkeit eventueller Anpassungen der gegenwärtigen Regelung und unterbreitet rechtzeitig, um ab dem 1. Juli 2014 in Kraft treten zu können, einen Vorschlag für eine Verordnung des

Europäischen Parlaments und des Rates, die zum Ziel hat, besondere Regelungen für die Regionen einzurichten, in denen der Weinanbau vorherrschend ist, um den Erhalt der besonderen Merkmale der Weinproduktion in diesen Regionen sicherzustellen.

Artikel 100 c

Quoten im Zuckersektor

(1) Die gegenwärtig existierende Quotenregelung im Zuckersektor bleibt auch nach 2015 in Kraft. Die Quoten werden sobald als möglich an das relative Niveau der installierten oder potentiellen Produktionskapazitäten eines jeden Mitgliedstaates angepasst.

(.) Die Kommission unterbreitet rechtzeitig, um ab dem 1. Juli 2014 in Kraft treten zu können, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nationalen Quoten im Zuckersektor, die die Anpassung gemäß Absatz 1 einschließt.

Artikel 100 d

Andere Sektoren

(1) Bis zum 1. Juli 2014 legt die Kommission eine Studie über die Auswirkungen der Beendigung von Instrumenten zur Regulierung und Verteilung der Produktion in anderen Sektoren in den Mitgliedstaaten vor.

(2) Auf Basis der Schlussfolgerungen der Studie gemäß Absatz 1 unterbreitet die Kommission, um eine ausgewogene Verteilung der Produktion in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, zu gegebener Zeit, falls dies notwendig ist, Vorschläge in Bezug auf die Schaffung von Quotenregelungen in anderen Sektoren, die die Möglichkeiten und Potentiale eines jeden Mitgliedstaates berücksichtigt und eine differenzierte Entwicklung derjenigen mit den höchsten

Defiziten in den entsprechenden Sektoren zulässt.

Or. pt

Änderungsantrag 1417
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KONKRETE MASSNAHMEN

Or. es

Änderungsantrag 1418
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100 a

Laufzeit und Wiedereinführung von Quoten

Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101 Buchstabe a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020.

Den Mitgliedstaaten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 320/2006 ihre Quoten abgeschafft haben, sollten Quoten zugewiesen werden, die den von ihnen abgeschafften Quoten entsprechen, sofern die Regelung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 ausgedehnt wird.

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte betreffend die

Bedingungen zu erlassen, unter denen ein Mitgliedstaat seine Quote wieder einführen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100 a

Geltungsdauer

Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020.

Or. es

Begründung

Bei allen Änderungsanträgen dieses Abschnitts handelt es sich um eine Übernahme und Aktualisierung der Regelung für Zuckerquoten (und die damit zusammenhängenden Artikel), wie in dem Vorschlag für eine Verordnung COM(2010)799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt. In Artikel 101 Buchstabe e wird allerdings ein Mechanismus zur automatischen Neueinstufung von Nichtquotenzucker als Quotenzucker eingeführt, um Spannungen auf dem Markt zu vermeiden oder darauf zu reagieren.

Änderungsantrag 1420
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100a

Dauer

Dieser Abschnitt gilt für Zucker zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2015/2016, d. h. ab dem 1. Oktober 2015. Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101a gilt dieser Abschnitt für Zucker bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020, d. h. bis zum 30. September 2020.

Or. pl

Änderungsantrag 1421
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100a

Geltungsdauer

Dieser Abschnitt gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 2015/2016 am 1. Oktober 2015. Mit Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 b, 2 d und 2 e und Artikel 101 a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 am 30. September 2020.

Or. fr

Änderungsantrag 1422
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100 a

Dauer

Dieser Abschnitt gilt ab Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 2015/1016 am 1. Oktober 2015. Mit Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absätze 2b, 2d und 2e und Artikel 101 Buchstabe a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 am 30. September 2020.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll verhindert werden, dass es (je nach Inkrafttreten des von [COM(2011)626]) bei der Einführung der politischen Entscheidungen, die in Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Beibehaltung der Zuckermarktreform bis zum 30. September 2015 getätigt wurden, zu Unterbrechungen kommt. Es soll verhindert werden, dass in einem Wirtschaftsjahr zwei Rechtsrahmen gelten.

Änderungsantrag 1423 Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101

entfällt

Vereinbarungen im Zuckersektor

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten

Vereinbarungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1424
Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1425
Anneli Jäätteenmäki, Riikka Manner, Sari Essayah, Nils Torvalds, Liisa Jaakonsaari, Eija-Riitta Korhola, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

(1) Die aktuelle EU-Zuckerquotenreform sollte bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 ausgedehnt werden, sodass Nichtquotenzucker automatisch wieder als Quotenzucker ausgewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Geänderter Text

(1) Die aktuelle EU-Zuckerquotenreform sollte bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2030 ausgedehnt werden, sodass Nichtquotenzucker automatisch wieder als Quotenzucker ausgewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr werden durch Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union ***bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen*** und den Zuckerunternehmen der Union ***bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen geregelt.***

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 am 30. September 2020 stehen diese Branchenvereinbarungen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang III d Absatz 2 a und Anhang II, Teil I a, Nummer 11.

Or. fr

Änderungsantrag 1429
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, ***bzw. in deren Namen ihre Vertretungsorganisationen***, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union, ***bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen***, festgelegt.

Sie entsprechen den Bestimmungen von Anhang III d, Artikel 2a[C1] und Anhang II, Teil Ia, Punkt 11[C2] bis zum

*Ende des Zuckerwirtschaftsjahres
2019/2020 am 30. September 2015.*

Or. en

Begründung

Der erste Unterabsatz sollte sowohl für den Zeitraum vor als auch nach 2020 gelten, sodass gewährleistet ist, dass die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, für den Zuckersektor bindend bleiben. Der zweite Unterabsatz sollte allerdings nicht über das Ende des Zuckerwirtschaftsjahrs 2019/2020 am 30. September hinaus gelten, da die Anhänge bestimmte Bedingungen betreffend die EU-Verordnung „Einheitliche GMO“ für Zucker, einschließlich der Quotenregelung, enthalten.

**Änderungsantrag 1430
Janusz Wojciechowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

Geänderter Text

1. Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union **oder in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen** und den Zuckerunternehmen der Union **bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen** festgelegt. **Sie stehen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang III d Absatz 2a und Anhang II Teil Ia Nummer 11 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 für Zucker, d. h. bis zum 30. September 2020.**

Or. pl

Änderungsantrag 1431
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union **geregelt**.

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union ***bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen*** und den Zuckerunternehmen der Union ***geregelt und stehen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang III d Absatz 2 a und Anhang II Teil I a Nummer 11.***

Or. fr

Änderungsantrag 1432
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die Branchenvereinbarungen und die Lieferverträge müssen mit Absatz 3 sowie mit den von der Kommission festzulegenden Rahmenvorschriften in Einklang stehen, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben.

Or. en

Änderungsantrag 1433

Anneli Jäätteenmäki, Riikka Manner, Sari Essayah, Nils Torvalds, Liisa Jaakonsaari, Eija-Riitta Korhola, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarungen zu erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1434

Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarungen zu erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1435

Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarungen zu erlassen.

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 1436
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um

- a) Quotenzucker; oder***
- b) Nichtquotenzucker handelt.***

Or. es

**Änderungsantrag 1437
Robert Sturdy**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um

- (a) Quotenzucker,*
- (b) Nichtquotenzucker handelt.*

Or. en

Änderungsantrag 1438
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 b. Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:

a) die in Absatz 2a Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt;

b) den entsprechenden erwarteten Ertrag.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

Or. es

Änderungsantrag 1439
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 b. Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:

(a) die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat,

*sowie den in den Verträgen zugrunde
gelegten Zuckergehalt;*

*(b) den entsprechenden erwarteten
Ertrag.*

*Die Mitgliedstaaten können zusätzliche
Angaben verlangen.*

Or. en

Änderungsantrag 1440
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2 c. Zuckerunternehmen, die vor der
Aussaat nicht wie in Artikel 101g
vorgesehen Lieferverträge über eine
ihrem Quotenzucker entsprechende
Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis
für Quotenzuckerrüben, gegebenenfalls
angepasst um den gemäß Artikel 101d
Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten
Koeffizienten für eine präventive
Marktrücknahme, abgeschlossen haben,
sind verpflichtet, für alle von ihnen zu
Zucker verarbeiteten
Zuckerrübenmengen mindestens den
Mindestpreis für Quotenzuckerrüben zu
zahlen.*

Or. es

Änderungsantrag 1441
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 c. Zuckerunternehmen, die nicht vor der Aussaat Lieferverträge über eine ihrem Quotenzucker entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben abgeschlossen haben, sind verpflichtet, für alle von ihnen zu Zucker verarbeiteten Rübenmengen zumindest den vorgenannten Mindestpreis zu zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 d. Vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats können Branchenvereinbarungen Ausnahmen von den Absätzen 2a, 2b und 2c vorsehen.

Or. es

Änderungsantrag 1443
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe f

2 d. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann mit Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaats von den Absätzen 2, 3 und

4 abgewichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 e. Fehlen Branchenvereinbarungen, so trifft der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbaren erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.

Or. es

Änderungsantrag 1445
Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 e. Wurden keine Branchenvereinbarungen getroffen, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbaren erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 1446
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 a

**Mitteilung der Preise auf dem
Zuckermarkt**

**Die Kommission kann im Wege von im
Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2
angenommenen**

**Durchführungsrechtsakten ein System
zur Information über die Preise auf dem
Zuckermarkt einrichten, das einen
Mechanismus zur Veröffentlichung des
Preisniveaus für diesen Markt umfasst.**

**Das System stützt sich auf die
Informationen, die von den Weißzucker
erzeugenden Unternehmen oder anderen
Teilnehmern am Zuckerhandel
übermittelt werden. Diese Informationen
werden vertraulich behandelt.**

**Die Kommission stellt sicher, dass aus den
veröffentlichten Informationen keine
Rückschlüsse auf die Preise einzelner
Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer
möglich sind.**

Or. es

**Änderungsantrag 1447
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 b

Produktionserstattung

**(1) Für die in Anhang I Teil III
Buchstaben b bis e genannten
Erzeugnisse des Zuckerssektors kann bis**

*zum Ende des
Wirtschaftsjahres 2019/2020 eine
Produktionserstattung gewährt werden,
wenn Überschusszucker oder eingeführter
Zucker, Überschussisoglucose oder
Überschussinulinsirup für die
Herstellung der Erzeugnisse gemäß
Artikel 101m Absatz 2 Buchstaben b und
c nicht zu einem Preis zur Verfügung
steht, der dem Weltmarktpreis entspricht.*

*(2) Die in Absatz 1 genannten
Produktionserstattungen werden von der
Kommission im Wege von im
Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2
erlassenen Durchführungsrechtsakten
festgesetzt.*

*(3) Um den Besonderheiten des Marktes
für Nichtquotenzucker in der Union
Rechnung zu tragen, kann die
Kommission im Wege von im
Prüfverfahren nach Artikel 160
erlassenen delegierten Rechtsakten die
Bedingungen für die Gewährung der
Produktionserstattungen gemäß diesem
Abschnitt festlegen.*

Or. es

Änderungsantrag 1448
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe d
Marktrücknahme von Zucker

*(1) Die Kommission kann – unter
Berücksichtigung der Notwendigkeit, im
Fall eines auf der Grundlage der
Bedarfsvorausschätzung festgestellten
Überschusses Abhilfe zu schaffen, sowie
unter Berücksichtigung der*

Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinzucker, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.

In diesem Fall werden die Weiß- und Rohzuckereinfuhren für das betreffende Wirtschaftsjahr aus allen Bezugsquellen im selben Verhältnis vom Markt genommen.

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.

Auf der Grundlage aktualisierter Marktendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

(3) Jedes über eine Quote oder eine Einfuhrlizenz verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten

im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

(a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird; oder

(b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.

(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenherzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101 Buchstabe x bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.

Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenherzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1449
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101d

Marktrücknahme von Zucker

(1) Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, im Fall einer auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktion Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinsirup, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen. In diesem Fall wird die Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker aus allen Quellen im gleichen Umfang in Bezug auf das jeweilige Wirtschaftsjahr vom Markt genommen.

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt. Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

(3) Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen. Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder

Industrieinulinsirup wird, oder

b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.

(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt. Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung. Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt. 6. Die kraft dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.

Or. pl

Änderungsantrag 1450
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 d (neu)

Artikel 101 d

Marktrücknahme von Zucker

(1) Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Abhilfe im Fall von auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktionen und Überschüssen zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinsirup, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.

Weiß- und Rohzuckereinfuhren jedweden Ursprungs werden dann für das betreffende Wirtschaftsjahr in gleichem Verhältnis vom Markt genommen.

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.

Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß

Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

(3) Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Mengen Quotenzucker, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zum Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird, oder

b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.

(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so

wird den Zuckerrübenherzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101 g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.

Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenherzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1451
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe d
Marktrücknahme von Zucker

(1) Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, im Fall eines auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überschusses Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen

Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinzucker, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.

In diesem Fall werden die Weiß- und Rohzuckereinfuhren für das betreffende Wirtschaftsjahr aus allen Bezugsquellen im selben Verhältnis vom Markt genommen.

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.

Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

(3) Jedes über eine Quote oder eine Einfuhrlizenz verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des

Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird; oder

b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.

(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101 Buchstabe g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.

Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

KOM(2010) 799, Artikel 45. Der erste Absatz wurde geändert, da das strukturelle Gleichgewicht des Marktes im Hinblick auf Mengen (und nicht auf Preise), die auf der Grundlage einer Analyse quantitativer Daten bestimmt werden, betrachtet werden soll. Zudem ist es angemessener, anstelle von Über- und Unterproduktion die Begriffe Überschuss und Defizit zu verwenden. Abschließend zielen die Formulierungen „oder eine Einfuhrlizenz“ und „aus allen Bezugsquellen“ darauf ab, dass alle Akteure Anpassungen für eine bessere Ausgewogenheit des Marktes vornehmen; derzeit unterliegen nur die Zuckerrübenherzeuger einer Marktrücknahme.

**Änderungsantrag 1452
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 d

Marktrücknahme von Zucker

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der für die gesamte Union gleich ist und den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.

Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden

Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

In diesem Fall wird die herkömmliche Bedarfsmenge an zur Raffination bestimmtem eingeführtem Rohzucker gemäß Artikel 153 für das betreffende Wirtschaftsjahr um denselben Prozentsatz gekürzt.

(3) Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird, oder

b) vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der EU, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, teilweise zur Ausfuhr

vorbehalten werden kann.

4. Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

5. Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenherzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.

Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenherzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

5a. Zucker, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel in einem Wirtschaftsjahr gelagert wird, darf nicht bei den Hilfen der privaten Lagerung gemäß Artikel 17 berücksichtigt werden.

6. Die Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Artikel werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 1453
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 e

Übertragene Befugnisse

Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von nach Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen betreffend

a) Lieferverträge und Kaufbedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 1,

b) die von den Zuckerunternehmen anzuwendenden Kriterien bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, für die die in Artikel 101 Absatz 2b erwähnten Lieferverträge vor der Aussaat gelten sollen, auf die Zuckerrübenverkäufer.

Or. es

**Änderungsantrag 1454
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 f

Quoten im Zuckersektor

(1) Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.

(2) Überschreitet ein Erzeuger bei den Quotensystemen nach Absatz 1 dieses Artikels die maßgebliche Quote und führt er die Überschussmengen nicht ihrer

Bestimmung gemäß Artikel 101 l zu, so ist auf diese Mengen eine Überschussabgabe nach Maßgabe der Artikel 101 l bis 101 o zu zahlen.

Or. es

**Änderungsantrag 1455
Younous Omarjee**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 f

Quoten im Zuckersektor

Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.

Or. fr

**Änderungsantrag 1456
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 g

Mindestpreis für Zuckerrüben

(1) Der Mindestpreis für Quotenzuckerrüben wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 auf 26,29 EUR/Tonne festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt für Zuckerrüben der Standardqualität gemäß Anhang III Teil B.

(3) Zuckerunternehmen, die

Quotenzuckerrüben kaufen, die zur Verarbeitung zu Zucker geeignet und zur Verarbeitung zu Quotenzucker bestimmt sind, müssen mindestens den Mindestpreis zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität angepasst wird.

Zur Anpassung des Preises, wenn die tatsächliche Qualität der Zuckerrüben von der Standardqualität abweicht, werden die in Unterabsatz 1 genannten Zu- und Abschläge nach den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 101p Absatz 5 festgelegten Vorschriften angewendet.

(4) Die Zuckerhersteller passen den Kaufpreis für Zuckerrübenmengen an die Mengen für Industriezucker oder den Überschusszucker gemäß der Überschussabgabe nach Artikel 101 g so an, dass dieser wenigstens dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben entspricht.

Or. es

Änderungsantrag 1457
Jim Higgins, Seán Kelly, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe h

Aufteilung der Quoten

(1) Die aktuellen Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt. Eine Überarbeitung der derzeitigen Quotenregelung sollte bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert

werden, sofern die Quoten nicht wie geplant im Jahr 2015 abgeschafft werden. Die überarbeitete Regelung sollte es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, auf Wunsch von den Zuckerquoten Gebrauch zu machen. Die EU-Unterstützung sollte auf die Expansion der Zuckerbranche innerhalb der EU ausgerichtet sein, und es sollte Hilfe für die Anfangskosten der Zuckerverarbeitung in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101 Buchstabe i zugelassen ist, eine Quote zu.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 h

Zuteilung der Quoten

(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang III b festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem

Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101 i zugelassen ist, eine Quote zu.

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß Anhang III b ab dem Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Or. fr

Änderungsantrag 1459
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 h

Zuteilung der Quoten

(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang III b festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101 i zugelassen ist, eine Quote zu. Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß Anhang III b (neu) der Verordnung (EG) Nr. 513/2010 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit

mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates. Es handelt sich um einen technischen Änderungsantrag, da die Verordnung (EG) Nr. 513/2010, aus der der Anhang III b (neu) stammt, die neueste Verordnung zur Festsetzung der Zuckerquotenzuteilung ist.

Änderungsantrag 1460 **Younous Omarjee**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 101 h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 h

Zuteilung der Quoten

(1) Die nationalen Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang XX festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet ansässig und gemäß Artikel XX zugelassen ist, eine Quote zu.

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 zugeteilten Quote.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die

Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Or. fr

Änderungsantrag 1461
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 h

Aufteilung der Quoten

(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101 i zugelassen ist, eine Quote zu.

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 513/2010 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Or. es

Änderungsantrag 1462
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101h

Aufteilung der Quoten

(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101i zugelassen ist, eine Quote zu.

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß Anhang IIIb ab dem Wirtschaftsjahr 2010/2011 und in den Folgejahren zugeteilten Quote.

Or. pl

Änderungsantrag 1463
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 i

Zugelassene Unternehmen

(1) Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß

Artikel XX aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen

a) nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;

b) sich bereit erklärt, jegliche Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;

c) keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.

(2) Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:

a) die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;

b) Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;

c) die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.

Or. fr

Änderungsantrag 1464
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 i
Zugelassene Unternehmen

(1) Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß Artikel 101m Absatz 2 aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen

a) nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;

b) sich bereit erklärt, alle erforderlichen Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;

c) keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.

(2) Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:

a) die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;

b) Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;

c) die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.

Or. es

**Änderungsantrag 1465
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 j

Anpassung der einzelstaatlichen Quoten

Die Kommission kann die Quoten nach Anhang IIIb im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 infolge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 101k getroffenen Entscheidungen anpassen.

Or. es

Änderungsantrag 1466
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe k

Neuzuteilung der nationalen Quote

Ein Mitgliedstaat kann die Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens kürzen oder kürzen und neu zuteilen:

a) bis zu 10 %

Diese Möglichkeit ist allerdings ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren seine Quote voll ausgeschöpft hat

oder

b) gemäß den noch festzulegenden Bestimmungen von Anhang x.

Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.

Änderungsantrag 1467
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 k

***Neuzuteilung der nationalen Quote und
Quotenkürzung***

***(1) Ein Mitgliedstaat kann die Zucker-
oder Isoglucosequote eines in seinem
Hoheitsgebiet niedergelassenen
Unternehmens um bis zu 10 % kürzen.
Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf
objektive und nicht diskriminierende
Kriterien.***

***(2) Die Mitgliedstaaten können unter den
Bedingungen des Anhangs IIIc und unter
Berücksichtigung der Interessen aller
betroffenen Parteien, insbesondere der
Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger,
Quoten von einem Unternehmen auf ein
anderes übertragen.***

***(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2
gekürzten Mengen werden von dem
betreffenden Mitgliedstaat einem oder
mehreren anderen Unternehmen mit oder
ohne Quote zugeteilt, das/die in seinem
Hoheitsgebiet ansässig ist/sind.***

Or. es

Änderungsantrag 1468
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 k

**Neuzuteilung der einzelstaatlichen
Quoten und Quotenkürzung**

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Zucker- oder Isoglucosequote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens um bis zu 10 % kürzen. Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen des Anhangs XX und unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Parteien, vorrangig der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, Quoten von einem Unternehmen auf andere übertragen.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 gekürzten Mengen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen Unternehmen mit oder ohne Quote zugeteilt, das/die in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist/sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1469
Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe l

Nichtquotenerzeugung

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 Buchstabe h genannte Quote hinaus erzeugt wird,

kann

(a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 Buchstabe m verwendet werden,

(b) gemäß Artikel 101 Buchstabe n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,

(c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden;

(d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden; oder

(e) im Rahmen des in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b beschriebenen vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus automatisch auf dem Binnenmarkt als Quotenzucker freigegeben werden, um die Versorgung der Entwicklung der Nachfrage anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 1470
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 I

Überschreitung der Quoten

Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die

in Artikel XX genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel XX verwendet werden,

b) gemäß Artikel XX auf die Erzeugung innerhalb der Quote des nächsten Wirtschaftsjahres übertragen werden,

c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden oder

d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, oder

e) automatisch in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 101 p Absatz 6 und auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, auf dem Binnenmarkt als Quotenzucker freigegeben werden, um die Versorgung der Entwicklung der Nachfrage anzupassen.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf sonstige Mengen wird der Überschussbetrag gemäß Artikel XX erhoben.

Or. fr

Änderungsantrag 1471
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 l

Nichtquotenerzeugung

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101m verwendet werden,

b) gemäß Artikel 101n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,

c) im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage gemäß Kapitel III der Verordnung [vormals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates] verwendet werden; oder

d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden; oder

e) automatisch in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 101p Absatz 6 und auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, auf dem Binnenmarkt als Quotenzucker freigegeben werden, um die Versorgung der Entwicklung der Nachfrage anzupassen.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf andere Überschussmengen wird die

**Abgabe auf den Überschuss gemäß
Artikel 101o erhoben.**

**(2) Die in diesem Artikel genannten
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten
Prüfverfahren erlassen.**

Or. es

**Änderungsantrag 1472
Janusz Wojciechowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101l

Nichtquotenerzeugung

**(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup,
der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr
über die in Artikel 101h genannte Quote
hinaus erzeugt wird, kann**

**a) zur Verarbeitung bestimmter
Erzeugnisse gemäß Artikel 101m
verwendet werden,**

**b) gemäß Artikel 101n auf das nächste
Wirtschaftsjahr übertragen und auf die
Quotenerzeugung dieses Jahres
angerechnet werden,**

**c) gemäß [Titel III] der Verordnung
[ehemals (EG) Nr. 247/2006] des
Europäischen Parlaments und des Rates
im Rahmen der besonderen
Versorgungsregelung für die Regionen in
äußerster Randlage verwendet werden
oder**

**d) im Rahmen der von der Kommission im
Wege von Durchführungsrechtsakten
festgesetzten Mengenbegrenzung unter
Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt
werden, die sich aus den gemäß Artikel
218 des Vertrags geschlossenen**

Abkommen ergeben, oder

e) automatisch in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission festlegt, auf dem Binnenmarkt auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung freigegeben werden, um das strukturelle Gleichgewicht des Marktes zu erhalten.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden. Auf andere Überschussmengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101o erhoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 1473
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe l

Nichtquotenerzeugung

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 Buchstabe h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

(a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 Buchstabe m verwendet werden,

(b) gemäß Artikel 101 Buchstabe n auf die Erzeugung innerhalb der Quote des nächsten Wirtschaftsjahres übertragen

werden;

(c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden; oder

(d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurde;

(e) automatisch auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung, in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission festlegt, auf dem Binnenmarkt freigegeben werden, um das strukturelle Gleichgewicht des Marktes zu erhalten.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf sonstige Mengen wird die Überschussabgabe gemäß Artikel 101 Buchstabe o erhoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag , der die Möglichkeit der Freigabe bestimmter Mengen von Nichtquotenzucker auf dem EU-Markt vorsieht, wird die bestehende Situation formalisiert. Seine Formulierungen sollen Rechtssicherheit und Marktstabilität garantieren. Insbesondere die Entscheidung, Nichtquotenzucker freizugeben (anstatt ihn neu auszuweisen), sollte auf der Grundlage einer Analyse quantitativer Daten bestimmt werden (und nicht auf der Grundlage „immer wiederkehrender erheblicher“ Spannungen; diese Begriffe sind Interpretationssache).

Änderungsantrag 1474
Albert Defß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe I

Nichtquotenerzeugung

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 Buchstabe (x) genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

(a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 Buchstabe (x) verwendet werden,

(b) gemäß Artikel 101 Buchstabe (x) auf die Erzeugung innerhalb der Quote des nächsten Wirtschaftsjahres übertragen werden;

(c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden; oder

(d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden.

(e) automatisch auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung, in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission festlegt, auf dem Binnenmarkt freigegeben werden, um das strukturelle Gleichgewicht des Marktes zu erhalten.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf sonstige Mengen wird die Überschussabgabe gemäß Artikel 101 Buchstabe (x) erhoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1475
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 l

Nichtquotenerzeugung

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 m verwendet werden,

b) gemäß Artikel 101 n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,

c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden oder

d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, oder

automatisch in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, auf dem Binnenmarkt freigegeben werden, um das strukturelle Gleichgewicht des Marktes zu erhalten.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf andere Überschussmengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101 o erhoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1476
Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe m

*Vorübergehender
Marktverwaltungsmechanismus*

Bis zum Ablauf der Quotenregelung wird in Hinblick auf eine bessere Ausgeglichenheit des Marktes ein vorübergehender Marktverwaltungsmechanismus eingesetzt, durch den automatisch

folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 130 Buchstabe b; und*
- Freigabe von Nichtquotenzucker gemäß Artikel 130 Buchstabe l Absatz 1 Buchstabe e. Sofern in einer mit der Menge, die über die Aussetzung von Einfuhrzöllen zugewiesen wurde, vergleichbaren Menge und einer Abgabe von Null verfügbar.*

Der vorübergehende Marktverwaltungsmechanismus wird automatisch ausgelöst, sobald die von der Kommission erhobenen Daten zur Rohzuckereinfuhr im Wirtschaftsjahr unter 3,5 Millionen Tonnen liegen. Diese Erhebungen beginnen spätestens am 30. Oktober jedes Wirtschaftsjahrs.

Vor dem 1. März 2014 bestimmt die Kommission im Wege eines gemäß Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b angenommen delegierten Rechtsakts alle für die Umsetzung dieses Artikels notwendigen Vorkehrungen.

Or. en

Begründung

Durch die Quote für die Zuckerproduktion wird die EU-Produktion auf 13,3 Millionen Tonnen Weißzucker beschränkt, während der Verbrauch bei rund 16,8 Millionen Tonnen liegt. Wenn Präferenzeinfuhren die EU nicht wie geplant erreichen, müssen größere Zuckerlieferungen aus anderen Bezugsquellen zugelassen werden, damit sich auf dem EU-Markt kein Defizit ergibt. Um eine Diskriminierung der Akteure in der Versorgungskette zu vermeiden, müssen sie (und nicht nur die Lieferanten) einen vergleichbaren und gleichberechtigten Zugang zu diesem vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus erhalten.

Änderungsantrag 1477
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 m (neu)

Artikel 101 m

Industriezucker

(1) Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn

a) er bzw. sie Gegenstand eines Liefervertrags war, der vor Ende des Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender geschlossen wurde, die beide gemäß Artikel 101 i zugelassen worden sind; und

b) er bzw. sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden ist.

(2) Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege eines gemäß Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakts ein Verzeichnis der Erzeugnisse erstellen, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden.

Das Verzeichnis umfasst insbesondere

a) Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zum Brotaufstrich bestimmt oder zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind;

b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;

c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen oder Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.

Or. es

Änderungsantrag 1478
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 m

Industriezucker

(1) Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn

a) sie Gegenstand eines Liefervertrags war, der vor Ende des Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender abgeschlossen wurde, die beide gemäß Artikel XX zugelassen worden sind, und

b) sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden ist.

(2) Die Kommission kann ein Verzeichnis der Erzeugnisse erstellen, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden.

Das Verzeichnis umfasst insbesondere:

a) Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zum Brotaufstrich bestimmt oder zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind;

b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;

c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen oder Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.

Änderungsantrag 1479
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 n

Übertragung von Überschusszucker

(1) Jedes Unternehmen kann beschließen, den seine Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote überschreitenden Teil der Erzeugung ganz oder teilweise auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3 unwiderruflich.

(2) Die Unternehmen, die den in Absatz 1 genannten Beschluss gefasst haben,

a) unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat vor einem von diesem festgesetzten Datum:

- zwischen dem 1. Februar und 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die übertragenen Rohrzuckermengen,

zwischen dem 1. Februar und 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die anderen übertragenen Mengen von Zucker oder Inulinsirup;

b) verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.

(3) Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis

spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.

(4) Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

(5). Zucker, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel in einem Wirtschaftsjahr gelagert wird, darf nicht im Rahmen einer anderen Lagerhaltungsmaßnahme gemäß Artikel 16 oder 101n gehalten werden.

Or. es

**Änderungsantrag 1480
Younous Omarjee**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 n (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 n

Übertragung von Überschusszucker

(1) Jedes Unternehmen kann beschließen, den seine Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote überschreitenden Teil der Erzeugung ganz oder teilweise auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3 unwiderruflich.

(2) Die Unternehmen, die den in Absatz 1 genannten Beschluss gefasst haben,

a) unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat vor einem von diesem festgesetzten Datum:

- zwischen dem 1. Februar und dem 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die übertragenen Rohrzuckermengen,

- zwischen dem 1. Februar und 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die anderen übertragenen Mengen von Zucker oder Inulinsirup;

b) verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.

(3) Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.

(4) Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote des folgenden Wirtschaftsjahres erzeugten Mengen.

(5) Zucker, der in einem Wirtschaftsjahr nach diesem Artikel gelagert wird, darf nicht im Rahmen einer anderen Lagerhaltungsmaßnahme gemäß den Artikeln XX, XX oder XX gehalten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1481
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 o
Überschussabgabe

(1) Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von

a) Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel 101n gelagerten Mengen sowie die in Artikel 101l Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;

b) Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist kein Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse verwendet wurden;

c) Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel 101n vom Markt genommen wurden und für die die Verpflichtungen des Artikels 101n Absatz 3 nicht eingehalten wurden.

(2) Die Überschussabgabe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten auf einem hinreichend hohe Niveau festgesetzt, um die Anhäufung der in Absatz 1 genannte Mengen zu vermeiden.

(3) Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnismengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.

Or. es

Änderungsantrag 1482
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 o

Überschussabgabe

(1) Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von

Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel XX gelagerten Mengen sowie die in Artikel XX Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;

b) Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist kein Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der in Artikel XX Absatz XX genannten Erzeugnisse verwendet wurden;

c) Zucker und Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel XX vom Markt genommen und für die die Verpflichtungen des Artikels XX Absatz XX nicht eingehalten werden.

(2) Die Überschussabgabe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten auf einem hinreichend hohe Niveau festgesetzt, um die Anhäufung der in Absatz 1 genannte Mengen zu vermeiden.

(3) Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnismengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 1483
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 p (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 p

Übertragene Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(2) Um sicherzustellen, dass die in Artikel 101i genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen sowie die Kriterien für Verwaltungsstrafen fest.

(3) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte neue Begriffsbestimmungen für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die Erzeugung eines Unternehmens und die Bedingungen, welche die Verkäufe in den äußersten

Randlagen regeln, festlegen.

(4) Um sicherzustellen, dass die Zuckerrübenherzeuger eng an einem etwaigen Beschluss zur Übertragung einer bestimmten Erzeugungsmenge beteiligt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften für die Übertragung von Zuckermengen festlegen.

(5) Um den Mindestpreis für Zuckerrüben im Fall von Abweichungen von der Standardqualität anzupassen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Zu- und Abschläge gemäß Artikel 101g Absatz 3 festlegen.

(6) Um Marktstörungen zu vermeiden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen Nichtquotenzucker gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e auf dem Quotenzuckermarkt freigegeben wird.

Or. es

Änderungsantrag 1484
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe p

Delegierte Befugnisse

Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 Buchstabe g Absatz 3 Vorschriften zu den vorzunehmenden

Änderungsantrag 1485
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 q

Durchführungsbefugnisse

Was die in Artikel 101i genannten Unternehmen angeht, so kann die Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

- a) die Zulassungsanträge der Unternehmen sowie die von den zugelassenen Unternehmen zu führenden Bücher und vorzulegenden Angaben;***
- b) die Regelung für die von den Mitgliedstaaten bei den zugelassenen Unternehmen vorzunehmenden Kontrollen;***
- c) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die zugelassenen Unternehmen;***
- d) die Lieferung der Ausgangserzeugnisse an die Unternehmen, einschließlich der Lieferverträge und Lieferscheine;***
- e) die Zuckeräquivalenz gemäß Artikel 101i Absatz 1 Buchstabe a;***
- f) die besondere Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage;***
- g) die Ausfuhren gemäß Artikel 101i Absatz 1 Buchstabe d;***
- h) die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um wirksame Kontrollen***

zu gewährleisten;

i) die Änderung der Termine gemäß Artikel 101n;

j) die Festsetzung der Überschussmenge, die Mitteilungen und die Zahlung der Überschussabgabe gemäß Artikel 101o;

k) die automatische Freigabe von Nichtquotenzucker auf dem Quotenzuckermarkt gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e.

Or. es

Änderungsantrag 1486
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Buchstabe q

Durchführungsbefugnisse

(1a) Um den Besonderheiten des Sektors für Vollzeitraffinerien für Zuckerrohr Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Durchführungrechtsakte nach Artikel 291 des Vertrags zu erlassen, um eine Liste von Vollzeitraffinerien aufstellen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel 2 – Kapitel 2 – Abschnitt 1 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Basis der Ergebnisse von bis zum 31. Dezember 2012 durchzuführenden Untersuchungen der Auswirkungen auf die Milchquotenregelung und den Wegfall der Pflanzrechte im Weinsektor unterbreitet die Kommission bis zum 30. Juni 2013 einen Vorschlag über die Fortführung oder Überarbeitung der Prozesse, die eine Beendigung der Quoten und der Pflanzrechte im Milch-, Wein- und Zuckerrübensektor zum Ziel haben.

Or. pt

Änderungsantrag 1488
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Weinbaukartei, die die jüngsten Informationen über das Produktionspotenzial enthält.

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Weinbaukartei, die die jüngsten Informationen über das Produktionspotenzial enthält, ***das in die gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Systeme zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen integriert ist.***

Or. pt

Änderungsantrag 1489
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass die Absätze 1 bis und 3 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 1490
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel 2 – Kapitel 2 – Abschnitt 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Produktionsregulierung

Or. es

**Änderungsantrag 1491
Eric Andrieu, Marielle de Sarnez, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 102 a

***Zuständige einzelstaatliche Behörden im
Weinsektor***

(1) Unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verordnung über die Bestimmung zuständiger einzelstaatlicher Behörden benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden, denen die Kontrolle

der Einhaltung der Unionsvorschriften für den Weinsektor obliegt. Insbesondere benennen sie die zur Durchführung amtlicher Analysen auf dem Weinsektor befugten Laboratorien. Die bezeichneten Laboratorien müssen den allgemeinen Betriebskriterien für Prüflabors nach ISO/IEC 17025 genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Namen und Anschrift der in Absatz 1 genannten Behörden und Laboratorien. Diese Angaben werden von der Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Or. fr

Änderungsantrag 1492
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 102 b

Bewertungen im Weinsektor

Die Mitgliedstaaten erstellen und übermitteln Bewertungen im Weinsektor:

a) Hinsichtlich der nach dem 31. August 1998 getätigten widerrechtlichen Anpflanzungen im Sinne von Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres die nach dem 31. August 1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzten Flächen und die gemäß Absatz 1 des genannten Artikels gerodeten Flächen mit.

b) Hinsichtlich der obligatorischen Regularisierung der vor dem 1. September 1998 getätigten widerrechtlichen Anpflanzungen im Sinne der Verordnung

(EG) Nr. 1234/2007 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. März jedes der betreffenden Jahre Folgendes mit:

i) die vor dem 1. September 1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzten Flächen,

ii) die regularisierten Flächen, die vorgesehenen Entgelte sowie den durchschnittlichen Wert der regionalen Pflanzungsrechte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres einen Bericht über die Umsetzung der in ihren Stützungsprogrammen gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt IV vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

Diese Berichte enthalten eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, für die im Rahmen der Stützungsprogramme eine Unterstützung durch die Union gewährt wurde, und insbesondere Einzelheiten zur Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 43.

d) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 1. März 2014 eine Bewertung der Kosten und des Nutzens der Stützungsprogramme sowie Angaben zur Art und Weise der Steigerung ihrer Effizienz vor.

d) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Mitteilungen und Bewertung erlassen, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 1493
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Erzeugnisse des Weinsektors werden innerhalb der Union mit einem amtlich zugelassenen Begleitdokument in den Verkehr gebracht.

Geänderter Text

(1) Die Erzeugnisse des Weinsektors werden innerhalb der Union mit einem amtlich zugelassenen Begleitdokument in den Verkehr gebracht. ***In Anbetracht der Notwendigkeit, die durch die Mitgliedstaaten genutzten Dokumente zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf die Regeln für zu nutzende Musterdokumente zu erlassen.***

Or. pt

Änderungsantrag 1494
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in Ausübung ihres Berufs Erzeugnisse des Weinsektors besitzen, insbesondere die Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe und Händler sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge dieser Erzeugnisse Register zu führen.

Geänderter Text

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in Ausübung ihres Berufs ***für den Markt bestimmte*** Erzeugnisse des Weinsektors besitzen, insbesondere die Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe und Händler sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge dieser Erzeugnisse Register zu führen.

Or. pt

Änderungsantrag 1495
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Transport von Weinerzeugnissen und deren Überprüfung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Transport von Weinerzeugnissen und deren Überprüfung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, **sowie gemäß den Festlegungen in Punkt I**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

Or. pt

Änderungsantrag 1496
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Registers.

Or. pt

Änderungsantrag 1497
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Vorschriften über die Bestandteile des Registers, die darin aufzuführenden Erzeugnisse, Fristen für die Eintragungen in die Register und die Schließung der Register.

Or. de

Änderungsantrag 1498
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Vorschriften über die Bestandteile des Registers, die darin aufzuführenden Erzeugnisse, Fristen für die Eintragungen in die Register und die Schließung der Register; **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 1499
Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 b

Rebneupflanzungsverbot

(1) Allgemein gilt ein Anpflanzungsverbot für Rebflächen mit Keltertraubensorten, die gemäß Artikel 24, Absatz 1 der Verordnung (EG) 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 klassifiziert werden können.

(2) Auch ist die Umveredelung von Rebstöcken mit anderen als den in Unterabsatz 1, Absatz 1 genannten Keltertraubensorten auf in demselben Artikel genannte Traubensorten, die nicht der Kelterung dienen, verboten.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Bepflanzung und die Umveredelung gemäß denselben Absätzen zugelassen, wenn dafür Folgendes erteilt

wurde:

a) ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Artikel 103c,

b) ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 103d.

c) ein Pflanzungsrecht aus einer Reserve gemäß den Artikeln 103e und 103f.

4. Die in Absatz 3 genannten Pflanzungsrechte werden in Hektar gewährt.

(5) Die Artikel 103 c bis 103 f gelten mindestens bis zum 31. Dezember 2020.

(6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet über eine Verlängerung der im vorangehenden Unterabsatz genannten Frist entscheiden. In diesem Fall gelten die in diesem Artikel festgelegten Regeln über die Pflanzungsrechtregelung einheitlich in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. es

**Änderungsantrag 1500
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 b

Rebneupflanzungsverbot

(1) Allgemein gilt ein Anpflanzungsverbot für Rebflächen mit Keltertraubensorten, die gemäß Artikel 24, Absatz 1 der Verordnung (EG) 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 klassifiziert werden können.

(2) Auch ist die Umveredelung von Rebstöcken mit anderen als den in Unterabsatz 1, Absatz 1 genannten

Keltertraubensorten auf in demselben Artikel genannte Traubensorten, die nicht der Kelterung dienen, verboten.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Bepflanzung und die Umveredelung gemäß denselben Absätzen zugelassen, wenn dafür Folgendes erteilt wurde:

a) ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Artikel 103c,

b) ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 103d.

c) ein Pflanzungsrecht aus einer Reserve gemäß den Artikeln 103e und 103f.

(4) Die in Absatz 3 genannten Pflanzungsrechte werden in Hektar gewährt.

(5) Die Artikel 103 c bis 103 f gelten mindestens bis zum 31. Dezember 2020.

(6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet über eine Verlängerung der im vorangehenden Unterabsatz genannten Frist entscheiden. In diesem Fall gelten die in diesem Artikel festgelegten Regeln über die Pflanzungsrechtregelung einheitlich in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. es

Begründung

Alle Änderungsanträge zu diesem Artikel zielen darauf ab, ein Kontrollsystem über das Produktionspotenzial sowie zur Qualitätsverbesserung und Preisstabilität aufrecht zu erhalten, dessen Wirksamkeit sich, ohne dabei Kosten für die Gemeinschaft zu verursachen, bereits unter Beweis gestellt hat.

Änderungsantrag 1501

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 c

Neuanpflanzungsrechte

(1) Unbeschadet des vorgenannten Artikels können die Mitgliedstaaten den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,

a) die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt werden oder

b) die zu Versuchszwecken bestimmt sind;

c) die zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind oder

d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.

(2) Neuanpflanzungsrechte müssen

a) von dem Erzeuger ausgeübt werden, dem sie erteilt wurden;

b) vor dem Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden;

c) für die Zwecke ausgeübt werden, für die sie erteilt wurden.

Or. es

**Änderungsantrag 1502
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 c (neu)**

Artikel 103 c

Neuanpflanzungsrechte

(1) Unbeschadet des vorgenannten Artikels können die Mitgliedstaaten den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,

a) die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt werden oder

b) die zu Versuchszwecken bestimmt sind;

c) die zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelmetallen bestimmt sind oder

d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.

(2) Neuanpflanzungsrechte müssen

a) von dem Erzeuger ausgeübt werden, dem sie erteilt wurden;

b) vor dem Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden;

c) für die Zwecke ausgeübt werden, für die sie erteilt wurden.

Or. es

Änderungsantrag 1503

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 d (neu)**

Artikel 103 d

Wiederbepflanzungsrechte

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen Erzeugern, die eine rechtlich anerkannte und registrierte Rebfläche gerodet haben, Wiederbepflanzungsrechte. Jedoch entstehen für gerodete Flächen, für die eine Rodungsprämie gewährt wurde, keine Wiederbepflanzungsrechte.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Erzeugern, die sich zur Rodung einer Rebfläche verpflichten, Wiederbepflanzungsrechte erteilen. In diesen Fällen muss die Rodung der betreffenden Fläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben, für die die Wiederbepflanzungsrechte erteilt wurden, erfolgen.

(3) Die erteilten Wiederbepflanzungsrechte müssen sich auf eine Fläche erstrecken, die hinsichtlich der Reinkultur der gerodeten Fläche gleichwertig ist.

(4) Wiederbepflanzungsrechte werden in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass diese Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat übertragen werden können, sofern

a) ein Teil des betreffenden Betriebs diesem anderen Betrieb übertragen wurde;

b) die Flächen dieses anderen Betriebs bestimmt sind

i) für die Erzeugung von Weinen mit

geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder ii) zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 insbesondere im Fall von Übertragungen von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials in ihrem Hoheitsgebiet führt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ähnliche aufgrund früherer gemeinschaftlicher bzw. innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworbene Wiederbepflanzungsrechte.

(7) Die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechte sind innerhalb der darin festgesetzten Fristen auszuüben.

Or. es

**Änderungsantrag 1504
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 d

Wiederbepflanzungsrechte

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen Erzeugern, die eine rechtlich anerkannte und registrierte Rebfläche gerodet haben, Wiederbepflanzungsrechte.

Jedoch entstehen für gerodete Flächen, für die eine Rodungsprämie gewährt wurde, keine Wiederbepflanzungsrechte.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Erzeugern,

die sich zur Rodung einer Rebfläche verpflichten, Wiederbepflanzungsrechte erteilen. In diesen Fällen muss die Rodung der betreffenden Fläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben, für die die Wiederbepflanzungsrechte erteilt wurden, erfolgen.

(3) Die erteilten Wiederbepflanzungsrechte müssen sich auf eine Fläche erstrecken, die hinsichtlich der Reinkultur der gerodeten Fläche gleichwertig ist.

(4) Wiederbepflanzungsrechte werden in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass diese Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat übertragen werden können, sofern

a) ein Teil des betreffenden Betriebs diesem anderen Betrieb übertragen wurde;

b) die Flächen dieses anderen Betriebs bestimmt sind

i) für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder

ii) zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 insbesondere im Fall von Übertragungen von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials in ihrem Hoheitsgebiet führt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ähnliche aufgrund früherer gemeinschaftlicher bzw. innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworbene Wiederbepflanzungsrechte.

(7) Die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechte sind innerhalb der darin festgesetzten Fristen auszuüben.

Or. es

Änderungsantrag 1505

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 e

Nationale und regionale Reserven von Pflanzungsrechten

(1) Zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotenzials schaffen die Mitgliedstaaten eine nationale Reserve oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten.

(2) Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nationale oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten geschaffen haben, können diese Reserven so lange beibehalten, wie sie die Pflanzungsrechtregelung gemäß diesem Unterabschnitt anwenden.

(3) Den nationalen bzw. regionalen Reserven werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden:

a) Neuanpflanzungsrechte;

b) Wiederbepflanzungsrechte;

c) aus der Reserve gewährte Pflanzungsrechte.

(4) Die Erzeuger können Wiederbepflanzungsrechte den nationalen bzw. regionalen Reserven zuführen.

Die Bedingungen für eine solche Zuführung, gegebenenfalls gegen eine Zahlung aus nationalen Mitteln, werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festgelegt.

(5) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet über ein effizientes alternatives System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügen. Dieses alternative System kann gegebenenfalls von den entsprechenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts abweichen.

Or. es

Änderungsantrag 1506
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 e

Reserven von Pflanzungsrechten

(1) Zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotenzials schaffen die Mitgliedstaaten eine nationale Reserve oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten.

(2) Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

ationale oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten geschaffen haben, können diese Reserven so lange beibehalten, wie sie die Pflanzungsrechtregelung gemäß diesem Unterabschnitt anwenden.

(3) Den nationalen bzw. regionalen Reserven werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden:

a) Neuanpflanzungsrechte;

b) Wiederbepflanzungsrechte;

c) aus der Reserve gewährte Pflanzungsrechte.

(4) Die Erzeuger können Wiederbepflanzungsrechte den nationalen bzw. regionalen Reserven zuführen. Die Bedingungen für eine solche Zuführung, gegebenenfalls gegen eine Zahlung aus nationalen Mitteln, werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festgelegt.

(5) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet über ein effizientes alternatives System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügen. Dieses alternative System kann gegebenenfalls von den entsprechenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts abweichen.

Or. es

Änderungsantrag 1507

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 f

***Erteilung von Pflanzungsrechten aus
einer Reserve***

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechte aus einer Reserve auf folgende Weise erteilen:

a) ohne Zahlung an weniger als 40 Jahre alte Erzeuger, die über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen, sich erstmals niederlassen und den Betrieb als Inhaber bewirtschaften;

b) gegen eine Zahlung an einen nationalen oder gegebenenfalls einen regionalen Fonds an Erzeuger, die beabsichtigen, die Rechte zum Bepflanzen von Rebflächen, deren Erzeugung gesicherten Absatz findet, auszuüben. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Zahlung fest, und zwar gemäß dem entsprechenden Buchstaben

c) die von dem Enderzeugnis der betreffenden Rebflächen und der Nutzungsdauer der zu übertragenden Rechte abhängig sein kann.

(2) Werden aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte ausgeübt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass

a) aufgrund der Standorte und der verwendeten Sorten und Anbautechniken sichergestellt ist, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht;

b) die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen, insbesondere wenn die Pflanzungsrechte aus nicht bewässerten Flächen auf bewässerten Flächen genutzt werden.

(3) Aus einer Reserve erteilte

Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden, verfallen und werden der Reserve wieder zugeführt.

(4) Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinwirtschaftsjahrs aus der Reserve wiedergewährt werden, erlöschen.

(5) Gibt es in einem Mitgliedstaat regionale Reserven, so kann der Mitgliedstaat den Transfer von Pflanzungsrechten zwischen den regionalen Reserven regeln. Gibt es in einem Mitgliedstaat sowohl regionale als auch nationale Reserven, so kann dieser auch Transfers zwischen diesen Reserven unter Verwendung eines Kürzungsfaktors für die Transfers zulassen.

Or. es

Änderungsantrag 1508
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103f

Pflanzungsrechte aus einer Reserve

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechte aus einer Reserve auf folgende Weise erteilen:

- a) ohne Zahlung an weniger als 40 Jahre alte Erzeuger, die über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen, sich erstmals niederlassen und den Betrieb als Inhaber bewirtschaften;***
- b) gegen eine Zahlung an einen***

nationalen oder gegebenenfalls einen regionalen Fonds an Erzeuger, die beabsichtigen, die Rechte zum Bepflanzen von Rebflächen, deren Erzeugung gesicherten Absatz findet, auszuüben.

Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Zahlung gemäß Buchstabe b) fest, die von dem geplanten Enderzeugnis der betreffenden Rebflächen und der Nutzungsdauer der zu übertragenden Rechte abhängig sein kann.

(2) Werden aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte ausgeübt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass

a) aufgrund der Standorte und der verwendeten Sorten und Anbautechniken sichergestellt ist, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht;

b) die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen, insbesondere wenn die Pflanzungsrechte aus nicht bewässerten Flächen auf bewässerten Flächen genutzt werden.

(3) Aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden, verfallen und werden der Reserve wieder zugeführt.

(4) Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinwirtschaftsjahrs aus der Reserve wiedergewährt werden, erlöschen.

(5) Gibt es in einem Mitgliedstaat regionale Reserven, so kann der Mitgliedstaat den Transfer von Pflanzungsrechten zwischen den regionalen Reserven regeln. Gibt es in einem Mitgliedstaat sowohl regionale als auch nationale Reserven, so kann dieser auch Transfers zwischen diesen Reserven

*unter Verwendung eines Kürzungsfaktors
für die Transfers zulassen.*

Or. es

Änderungsantrag 1509

**Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i
Balcells, Santiago Fisas Ayxela**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103g

De minimis

***Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts
gelten nicht in den Mitgliedstaaten, in
denen die Pflanzungsrechtregelung der
Gemeinschaft am 31. Dezember 2007
nicht Anwendung fand.***

Or. es

Änderungsantrag 1510

**Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i
Balcells, Santiago Fisas Ayxela**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103h

Strengere nationale Vorschriften

***Die Mitgliedstaaten können strengere
nationale Vorschriften hinsichtlich der
Erteilung von Neu- oder
Wiederanpflanzungsrechten erlassen.***

***Sie können auch fordern, dass die
jeweiligen Anträge und die darin zu
machenden Angaben durch zusätzliche***

*Angaben ergänzt werden, die für die
Überwachung der Entwicklung ihres
Produktionspotenzials erforderlich sind.*

Or. es

Änderungsantrag 1511
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103j

Vollstreckungsmaßnahmen

*Die zur Durchführung dieses
Unterabschnitts erforderlichen
Maßnahmen werden nach dem in Artikel
162 genannten Verfahren dieser
Verordnung festgelegt.*

*Diese Maßnahmen können Folgendes
umfassen:*

- a) Bestimmungen zur Vermeidung eines
übermäßigen Verwaltungsaufwands bei
der Anwendung der besagten
Bestimmungen.*
- b) Bestimmungen im Hinblick auf das
Nebeneinanderbestehen von Rebflächen
im Sinne von Artikel 103f Absatz 2;*
- c) die Anwendung des Kürzungsfaktors
gemäß Artikel 103f Absatz 5.*

Or. es

Änderungsantrag 1512
**Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i
Balcells, Santiago Fisas Ayxela**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103j

Vollstreckungsmaßnahmen

Die zur Durchführung dieses Unterabschnitts erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 162 genannten Verfahren dieser Verordnung festgelegt.

Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Bestimmungen zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands bei der Anwendung der besagten Bestimmungen.

b) Bestimmungen im Hinblick auf das Nebeneinanderbestehen von Rebflächen im Sinne von Artikel 103f Absatz 2;

c) die Anwendung des Kürzungsfaktors gemäß Artikel 103f Absatz 5.

Or. es

Änderungsantrag 1513

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt III – Unterabschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1

PRODUKTIONSREGULIERUNG IM MILCHSEKTOR

Artikel 103 k

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) *"Milch"*: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) *„Andere Milcherzeugnisse“*: jedes Milcherzeugnis außer Milch, insbesondere entrahmte Milch, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls mit Hilfe von Koeffizienten, die von der Kommission festzusetzen sind, in „Milchäquivalente“ umgerechnet.
- c) *„Hersteller“*: ein Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun;
- d) *„Betrieb“*: ein Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 4 der Verordnung (EG) über Direktzahlungen.
- e) *"Käufer"*: Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, die Milch bei Erzeugern kaufen, um
- sie, auch im Rahmen eines Lohnvertrags, einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen,
 - sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.
- f) *"Lieferung"*: jede Lieferung von Milch — unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse — von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;
- g) *"Direktverkauf"*: jeder Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Verbraucher sowie jeder Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger.
- h) *"Bereitstellung auf dem Markt"*: Lieferungen von Milch oder Direktverkäufe von Milch oder anderen Milcherzeugnissen;
- i) *"einzelbetriebliche Quote"*: die Quote eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;
- j) *"einzelstaatliche Quote"*: die für den einzelnen Mitgliedstaat in Artikel 103 I festgesetzte Quote;
- k) *"verfügbare Quote"*: die Quote, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Überschussabgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungen, Verkäufe, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.
- (2) Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung von Absatz 1 Buchstabe e gilt auch ein Zusammenschluss von Käufern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Zahlung der Überschussabgabe vornimmt, als Käufer; Für die Anwendung von Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine

staatliche Einrichtung einem Zusammenschluss von Käufern gleichstellen;
(3) Die Kommission kann in einem delegierten Rechtsakt für „Lieferung“ gemäß Buchstabe f) die Begriffsbestimmung für „Direktverkauf“ anpassen, um insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse aus der Quotenregelung ausgeschlossen bleibt.

Artikel 103 l

Einzelstaatliche Quoten

(1) Die einzelstaatlichen Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die in fünf aufeinander folgenden Zeiträumen (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April 2015 vermarktet werden, sind in Anhang [VIII a] festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten werden gemäß Artikel 103 m auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen unterschieden wird. Jegliche Überschreitung der einzelstaatlichen Quoten wird im Einklang mit diesem Abschnitt und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

(3) Die einzelstaatlichen Quoten gemäß Anhang (VIII a) werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

(4) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei schließen die nationalen Quoten alle Milch bzw. jedes Milchäquivalent ein, die bzw. das an einen Käufer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wird, unabhängig davon, ob die Erzeugung bzw. Vermarktung im Rahmen einer für diese Länder geltenden Übergangsregelung erfolgt ist.

(5) Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten erforderlichen Vorschriften. In diesen Vorschriften werden Verfahren, Mitteilungen und technische Kriterien festgelegt.

Artikel 103m

Individuelle Quoten

(1) Die einzelbetriebliche(n) Quote(n) der Erzeuger zum 1. April 2015 entspricht (entsprechen) der (den) einzelbetrieblichen Referenzmenge(n) zum 31. März 2015, und zwar unbeschadet der Quotenübertragungen, -verkäufe und -umwandlungen, die zum 1. April 2015 wirksam werden.

(2) Erzeuger können über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten eines Erzeugers dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu jeglicher fälliger Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Der Teil der finnischen einzelstaatlichen Quote, der für Lieferungen im Sinne des Artikels 105 l zugeteilt wurde, kann bis zu maximal 200 000 Tonnen erhöht werden, um den finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren. Diese gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuzuteilende Reserve wird nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wurde.

(5) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die nach Artikel 103 o angepasste entsprechende einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei Kürzungen im Hinblick auf die Zuteilung an die nationale Reserve nach Artikel 103 q zu berücksichtigen sind.

Artikel 103n

Zuteilung von Quoten aus der nationalen Reserve

Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Bestimmungen vor, nach denen die Quoten aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 103 q den Erzeugern ganz oder teilweise anhand von objektiven, der Kommission mitzuteilenden Kriterien zugeteilt werden.

Artikel 103 o

Verwaltung der Quoten

(1) Die Kommission passt jeweils vor dem Ende eines Zeitraums für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor den Zeitpunkten und nach den Modalitäten, die gemäß Artikel 162 von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt festzulegen sind, die erforderlichen Angaben für:

- a) die Anpassung nach Absatz 1 dieses Artikels;**
- b) die Berechnung der von ihnen zu zahlenden Überschussabgabe.**

Artikel 103p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Quoten, die den Erzeugern am 31. März 2015 gemäß Artikel

105 c Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dem Referenzfettgehalt dieser Quote zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Referenzfettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 103 m Absatz 2 und im Falle des Erwerbs, der Übertragung oder zeitweiligen Übertragung von Quoten gemäß den Vorschriften geändert, die von der Kommission im Wege des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen sind.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die vollständig aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt gemäß den Vorschriften festgesetzt, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen sind.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser repräsentativen einzelbetrieblichen Fettgehalte den in Anhang [VIII b] festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Artikel 103q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang [VIII a] festgesetzten einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 103 l vorgesehenen Zuteilungen. In die nationale Reserve fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 103 r eingezogene Mengen, bei Übertragungen gemäß Artikel 103 w teilweise einbehaltene Mengen oder durch eine lineare Verringerung aller einzelbetrieblichen Quoten frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

(3) Die Quoten in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Artikel 103r

Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mehr die in Artikel 103 k Buchstabe c) genannten Bedingungen, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger im Sinne des Artikels 103 l Buchstabe c).

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Mengen folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Quote spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarkten Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens eine Menge, die 85 % ihrer einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Quote dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Artikel 103s

Vorübergehende Überstellung

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Quoten, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln und können sie auf die Ebene der Käufer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 103 r Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Übertragende die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach beiden nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

- a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Veränderungen und Anpassungen;*
- b) übergeordnete Verwaltungserfordernisse.*

Artikel 103t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen für die Erzeuger werden einzelbetriebliche Quoten nach den näheren Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb

übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Quote nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit Quoten ausschließlich Erzeugern zugewiesen werden.

(3) Wird eine Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere die Erzeuger, die die Fläche aufgeben, die Milcherzeugung fortsetzen können, wenn sie dies beabsichtigen.

(4) Ist bei Beendigung von Verpachtungen eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegen Umstände, die rechtlich vergleichbare Wirkungen haben, vor und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Quoten übernehmen.

Artikel 103u

Besondere Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf eine erfolgreiche Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen

vorsehen, dass dem die Flächen aufgebenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen oder Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Absatz 1 kann auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietsebene oder in den spezifischen Erfassungszonen durchgeführt werden.

Artikel 103v

Einbehaltung von Quoten

(1) Bei den Übertragungen nach den Artikeln 103 t und 103 u können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien die einzelbetriebliche Quote teilweise oder ganz zugunsten der nationalen Reserve einbehalten.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß den Artikeln 103 t und 103 u mit oder ohne die entsprechenden Flächen im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien und um die Quoten ausschließlich Erzeugern zuzuweisen, beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Artikel 103w

Beihilfe für den Erwerb von Quoten

Für Kauf, Übertragung oder Zuteilung von Quoten nach diesem Abschnitt darf von einer öffentlichen Behörde keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden, die unmittelbar mit dem Erwerb von Quoten zusammenhängt.

Artikel 103x

Überschussabgabe

(1) Für in den Handel gebrachte Mengen an Milch und anderen Milcherzeugnissen, welche die einzelstaatliche Quote übersteigen, ist eine Überschussabgabe zu entrichten.

Die Abgabe wird auf 27,83 EUR je 100 Kilogramm Milch festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Überschussabgabe, die sich aus der Überschreitung der einzelstaatlichen Quote ergibt und die auf einzelstaatlicher Ebene und getrennt für Lieferungen und

Direktverkäufe festgestellt wird; sie überweisen 99 % des geschuldeten Betrags dem EGFL zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November, der auf den betreffenden Zwölfmonatszeitraum folgt.

(3) Ist die Zahlung der Überschussabgabe nach Absatz 1 nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds einen der nicht gezahlten Überschussabgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Zahlungen im Sinne von Artikel xx und Artikel xx Absatz x der horizontalen Verordnung (EG) ab. Vor ihrer Entscheidung verständigt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel xx der horizontalen Verordnung (EG) gilt nicht.

Artikel 103y

Beitrag der Erzeuger zu der fälligen Überschussabgabe

Die Überschussabgabe wird gemäß den Artikeln 103 x und 103 ac vollständig auf die Erzeuger aufgeteilt, die zu den jeweiligen Überschreitungen der einzelstaatlichen Quoten nach Artikel 103 l Absatz 2 beigetragen haben.

Unbeschadet von Artikel 103 z Absatz 3 und Artikel 103 ac Absatz 1 schulden die Erzeuger dem Mitgliedstaat ihren nach Maßgabe der Artikel 103 o, 103 p und 103 z berechneten Beitrag zur fälligen Überschussabgabe allein aufgrund der Überschreitung ihrer verfügbaren Quoten.

Artikel 103z

Überschussabgabe auf Lieferungen

(1) Zur Endabrechnung der Überschussabgabe werden die von einem Erzeuger gelieferten Mengen, falls der tatsächliche Fettgehalt vom Referenzfettgehalt abweicht, erhöht bzw. verringert.

(2) Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der fälligen Überschussabgabe, gegebenenfalls nach Neuuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Lieferungen zugewiesenen einzelstaatlichen Quote, die proportional zu den einzelbetrieblichen Quoten der Erzeuger oder nach objektiven, von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien erfolgt, wie folgt festgesetzt:

a) entweder auf nationaler Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der Quote jedes einzelnen Erzeugers,

b) oder zunächst auf der Ebene des Käufers und anschließend gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene.

Artikel 103aa

Rolle der Käufer

(1) Die Käufer sind für die Erhebung der Beiträge von den Erzeugern zuständig, die diese als fällige Überschussabgabe zu entrichten haben, und zahlen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor einem Zeitpunkt, der

von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstaben d), f) und g) festzulegen ist, den Betrag dieser Beiträge, die sie bei der Zahlung des Milchpreises an die Erzeuger, die für die Überschreitung verantwortlich sind, einbehalten oder, soweit dies fehlschlägt, auf andere geeignete Weise erheben.

(2) Tritt ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer anderer Käufer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die für die Erzeuger verfügbaren einzelbetrieblichen Quoten, nach Abzug der bereits gelieferten Mengen und unter Berücksichtigung von deren Fettgehalt herangezogen. Dieser Absatz gilt auch, wenn ein Erzeuger von einem Käufer zu einem anderen wechselt.

(3) Überschreiten die von einem Erzeuger gelieferten Mengen im Laufe des Referenzzeitraums die für ihn verfügbare Quote, so kann der zuständige Mitgliedstaat entscheiden, dass der Käufer nach Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die die für ihn verfügbare Quote überschreitet, einen Teil des Milchpreises als Vorauszahlung auf den Beitrag des Erzeugers zur Abgabe einbehält. Der Mitgliedstaat kann besondere Vorschriften vorsehen, die es den Käufern ermöglichen, diese Vorauszahlung einzubehalten, wenn die Erzeuger an mehrere Käufer liefern.

Artikel 103ab

Zulassung

Eine Voraussetzung, um die Tätigkeit als Käufer auszuüben, ist die Zulassung durch den Mitgliedstaat auf Grundlage der von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe f) festgelegten Kriterien sowie gemäß dem in Artikel 103 af mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Verfahren.

Artikel 103ac

Überschussabgabe bei Direktverkäufen

(1) Bei Direktverkäufen wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der Überschussabgabe nach einer Entscheidung des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Direktverkäufe zugewiesenen einzelstaatlichen Quote auf der geeigneten Gebietsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Erzeuger zu der zu zahlenden Überschussabgabe anhand der Gesamtmenge der verkauften bzw. abgegebenen oder für die Herstellung der verkauften bzw. abgegebenen Milcherzeugnisse verwendeten Milch unter Anwendung von Kriterien, die von der Kommission auf dem Wege der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe b) festzulegen sind.

(3) Bei der Endabrechnung der Überschussabgabe wird keine mit dem Fettgehalt zusammenhängende Berichtigung berücksichtigt.

4. Mittels Durchführungsrechtsakten und gemäß Artikel 103 af Absätze d)

und f) legt die Kommission fest, wie und wann die Überschussabgabe an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu entrichten ist.

Artikel 103ad

Zu viel gezahlte oder nicht gezahlte Beträge

(1) Wird bei Lieferungen oder Direktverkäufen festgestellt, dass die Überschussabgabe fällig ist und der von den Erzeugern erhobene Beitrag diese übersteigt, so kann der Mitgliedstaat

a) den zu viel gezahlten Betrag ganz oder teilweise zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 103 u Absatz 1 Buchstabe a verwenden und/oder

b) ihn ganz oder teilweise an Erzeuger wieder ausschütten,

- die nach den Festlegungen des Mitgliedstaates zu den vorrangigen Kategorien zählen, wobei objektive Kriterien sowie die Zeiträume, welche die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ae Buchstabe g bestimmt, als Grundlage dienen.

- die infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die mit dem Quotensystem dieses Kapitels für Milch und andere Milcherzeugnisse in keinem Zusammenhang steht, von einer außergewöhnlichen Lage betroffen sind.

(2) Wird festgestellt, dass keine Überschussabgabe fällig ist, so werden jegliche vom Käufer oder vom Mitgliedstaat erhobenen Vorauszahlungen spätestens am Ende des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums zurückgezahlt.

(3) Ist ein Käufer der Verpflichtung zur Erhebung des Beitrags der Erzeuger zur Überschussabgabe gemäß Artikel 103 aa nicht nachgekommen, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger Sanktionen gegen den säumigen Käufer die nicht gezahlten Beträge direkt beim Erzeuger erheben.

(4) Hält der Erzeuger bzw. der Abnehmer die Zahlungsfrist nicht ein, so gehen die Verzugszinsen, welche die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 103 af Buchstabe e festlegt, an den Mitgliedstaat.

Artikel 103ae

Delegierte Rechtsakte

Um zu gewährleisten, dass durch das Quotensystem für Milch und Milcherzeugnisse die jeweiligen Ziele erreicht werden, insbesondere im Hinblick auf die effiziente Nutzung der einzelbetrieblichen Quoten und deren Berechnung, Einzug und Verwendung der Abgaben, muss die Kommission durch delegierte Rechtsakte Bestimmungen erlassen für:

a) vorübergehende und endgültige Quotenumwandlungen.

b) die Zuweisung der ungenutzten Quote.

c) die Schwelle für den Korrekturfaktor von Milchfett.

d) die Verpflichtungen des Erzeugers, an zugelassene Käufer zu liefern.

- e) die Zulassungskriterien für Käufer in den Mitgliedstaaten.*
- f) die objektiven Kriterien für die Umverteilung der Zusatzabgabe.*
- g) die Anpassung der Begriffsbestimmung der „Direktverkäufe“ unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung für „Lieferungen“ gemäß Artikel 103 k Absatz f.*

Artikel 103af

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des Quotensystems erforderlichen Vorschriften, einschließlich:

- a) der endgültigen Umwandlungen und Aufteilungen zwischen Lieferungen und Direktverkäufen der einzelstaatlichen Quoten nach Mitteilung der Mitgliedstaaten;*
- b) der Festlegung des Koeffizienten für den Fettgehalt der einzelbetrieblichen Quote und die Berichtigung des Fettgehalts.*
- c) der Festlegung der Milchäquivalente seitens der Mitgliedstaaten*
- d) des Verfahrens, des Zeitraums und der Ausführung im Hinblick auf die Zahlung der Abgabe, der Umverteilung der Zusatzabgabe und der Verringerung oder Vorauszahlungen, sofern Zeiträume einzuhalten sind;*
- e) der Anwendung von Verzugszinsen für verspätete Zahlung und der korrekten Belastung für die Abgabe;*
- f) der Unterrichtung der Erzeuger über neue Begriffsbestimmungen, Mitteilung der einzelbetrieblichen Quoten und Mitteilung der Abgabe;*
- g) der Unterrichtung über die Anträge und Vereinbarungen im Hinblick auf die Zusatzabgabe im Milchsektor;*
- h) der Festlegung eines Modells für Lieferungs- und Direktverkaufserklärungen;*
- i) der seitens der Erzeuger und Abnehmer Erklärungen, die abzugeben sind, Register, die zu führen sind und Informationen, die mitzuteilen sind;*
- j) der Kontrollen von Lieferungen und Direktverkäufen.*

Or. es

Begründung

In Anknüpfung an die politische Linie des Europäischen Parlaments zur Verlängerung der Beschränkungen bei der Zucker- und Weinherstellung sollte die Quotenregelung im Milchsektor bis mindestens 2020 beibehalten werden. Um sich ohne eine harte Landung an die Liberalisierung des Marktes anpassen zu können, benötigt der Milchsektor noch mehr Zeit.

Änderungsantrag 1514
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt III – Unterabschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1
PRODUKTIONSREGULIERUNG IM
MILCHSEKTOR

Artikel 103 k

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) "Milch": das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;**
- b) „Andere Milcherzeugnisse“: jedes Milcherzeugnis außer Milch, insbesondere entrahmte Milch, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls mit Hilfe von Koeffizienten, die von der Kommission festzusetzen sind, in „Milchäquivalente“ umgerechnet.**
- c) „Hersteller“: ein Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun;**
- d) „Betrieb“: ein Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 4 der Verordnung (EG) über Direktzahlungen.**
- e) "Käufer": Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, die Milch bei Erzeugern kaufen, um**
 - sie, auch im Rahmen eines Lohnvertrags, einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen,**
 - sie an eines oder mehrere Unternehmen**

abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

f) "Lieferung": jede Lieferung von Milch — unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse — von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

g) "Direktverkauf": jeder Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Verbraucher sowie jeder Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger.

h) "Bereitstellung auf dem Markt": Lieferungen von Milch oder Direktverkäufe von Milch oder anderen Milcherzeugnissen;

i) "einzelbetriebliche Quote": die Quote eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;

j) "einzelstaatliche Quote": die für den einzelnen Mitgliedstaat in Artikel 103 I festgesetzte Quote;

k) "verfügbare Quote": die Quote, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Überschussabgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungen, Verkäufe, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.

(2) Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung von Absatz 1 Buchstabe e gilt auch ein Zusammenschluss von Käufern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Zahlung

der Überschussabgabe vornimmt, als Käufer; Für die Anwendung von Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung einem Zusammenschluss von Käufern gleichstellen;

(3) Die Kommission kann in einem delegierten Rechtsakt für „Lieferung“ gemäß Buchstabe f) die Begriffsbestimmung für „Direktverkauf“ anpassen, um insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse aus der Quotenregelung ausgeschlossen bleibt.

Artikel 103 l

Einzelstaatliche Quoten

(1) Die einzelstaatlichen Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die in fünf aufeinander folgenden Zeiträumen (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April 2015 vermarktet werden, sind in Anhang [VIII a] festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten werden gemäß Artikel 103 m auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen unterschieden wird. Jegliche Überschreitung der einzelstaatlichen Quoten wird im Einklang mit diesem Abschnitt und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

(3) Die einzelstaatlichen Quoten gemäß Anhang (VIII a) werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

(4) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland,

Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei schließen die nationalen Quoten alle Milch bzw. jedes Milchäquivalent ein, die bzw. das an einen Käufer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wird, unabhängig davon, ob die Erzeugung bzw. Vermarktung im Rahmen einer für diese Länder geltenden Übergangsregelung erfolgt ist.

(5) Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten erforderlichen Vorschriften. In diesen Vorschriften werden Verfahren, Mitteilungen und technische Kriterien festgelegt.

Artikel 103m

Individuelle Quoten

(1) Die einzelbetriebliche(n) Quote(n) der Erzeuger zum 1. April 2015 entspricht (entsprechen) der (den) einzelbetrieblichen Referenzmenge(n) zum 31. März 2015, und zwar unbeschadet der Quotenübertragungen, -verkäufe und -umwandlungen, die zum 1. April 2015 wirksam werden.

(2) Erzeuger können über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten eines Erzeugers dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu jeglicher fälliger Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Der Teil der finnischen einzelstaatlichen Quote, der für Lieferungen im Sinne des Artikels 105 l zugeteilt wurde, kann bis zu maximal 200 000 Tonnen erhöht werden, um den

finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren. Diese gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuzuteilende Reserve wird nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wurde.

(5) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die nach Artikel 103 o angepasste entsprechende einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei Kürzungen im Hinblick auf die Zuteilung an die nationale Reserve nach Artikel 103 q zu berücksichtigen sind.

Artikel 103n

Zuteilung von Quoten aus der nationalen Reserve

Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Bestimmungen vor, nach denen die Quoten aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 103 q den Erzeugern ganz oder teilweise anhand von objektiven, der Kommission mitzuteilenden Kriterien zugeteilt werden.

Artikel 103 o

Verwaltung der Quoten

(1) Die Kommission passt jeweils vor dem Ende eines Zeitraums für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Kommission jedes Jahr vor den Zeitpunkten und nach den Modalitäten, die gemäß Artikel 162 von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt festzulegen sind, die erforderlichen Angaben für:

- a) die Anpassung nach Absatz 1 dieses Artikels;***
- b) die Berechnung der von ihnen zu zahlenden Überschussabgabe.***

Artikel 103p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Quoten, die den Erzeugern am 31. März 2015 gemäß Artikel 105 c Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dem Referenzfettgehalt dieser Quote zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Referenzfettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 103 m Absatz 2 und im Falle des Erwerbs, der Übertragung oder zeitweiligen Übertragung von Quoten gemäß den Vorschriften geändert, die von der Kommission im Wege des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen sind.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die vollständig aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt gemäß den Vorschriften festgesetzt, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen sind.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser

Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser repräsentativen einzelbetrieblichen Fettgehalte den in Anhang [VIII b] festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Artikel 103q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang [VIII a] festgesetzten einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 103 l vorgesehenen Zuteilungen. In die nationale Reserve fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 103 r eingezogene Mengen, bei Übertragungen gemäß Artikel 103 w teilweise einbehaltene Mengen oder durch eine lineare Verringerung aller einzelbetrieblichen Quoten frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

3. Die Quoten in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Artikel 103r

Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mehr die in Artikel 103 k Buchstabe c) genannten Bedingungen, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen

Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger im Sinne des Artikels 103 I Buchstabe c).

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Mengen folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Quote spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarkten Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens eine Menge, die 85 % ihrer einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Quote dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Artikel 103s

Vorübergehende Überstellung

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Quoten, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln und können sie auf die Ebene der Käufer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 103 r Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Übertragende die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach beiden nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Veränderungen und Anpassungen;

b) übergeordnete Verwaltungserfordernisse.

Artikel 103t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen für die Erzeuger werden einzelbetriebliche Quoten nach den näheren Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen,

dass die Quote nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit Quoten ausschließlich Erzeugern zugewiesen werden.

(3) Wird eine Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere die Erzeuger, die die Fläche aufgeben, die Milcherzeugung fortsetzen können, wenn sie dies beabsichtigen.

(4) Ist bei Beendigung von Verpachtungen eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegen Umstände, die rechtlich vergleichbare Wirkungen haben, vor und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Quoten übernehmen.

Artikel 103u

Besondere Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf eine erfolgreiche Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen

Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem die Flächen aufgebenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen oder Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Absatz 1 kann auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietsebene oder in den spezifischen Erfassungszonen durchgeführt werden.

Artikel 103v

Einbehaltung von Quoten

(1) Bei den Übertragungen nach den Artikeln 103 t und 103 u können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien die einzelbetriebliche Quote teilweise oder ganz zugunsten der nationalen Reserve einbehalten.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß den Artikeln 103 t und 103 u mit oder ohne die entsprechenden Flächen im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien und um die Quoten ausschließlich Erzeugern zuzuweisen, beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Artikel 103w

Beihilfe für den Erwerb von Quoten

Für Kauf, Übertragung oder Zuteilung von Quoten nach diesem Abschnitt darf von einer öffentlichen Behörde keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden, die unmittelbar mit dem Erwerb von Quoten zusammenhängt.

Artikel 103x

Überschussabgabe

(1) Für in den Handel gebrachte Mengen an Milch und anderen Milcherzeugnissen, welche die einzelstaatliche Quote übersteigen, ist eine Überschussabgabe zu entrichten.

Die Abgabe wird auf 27,83 EUR je 100 Kilogramm Milch festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Überschussabgabe, die sich aus der Überschreitung der einzelstaatlichen Quote ergibt und die auf einzelstaatlicher Ebene und getrennt für

Lieferungen und Direktverkäufe festgestellt wird; sie überweisen 99 % des geschuldeten Betrags dem EGFL zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November, der auf den betreffenden Zwölfmonatszeitraum folgt.

(3) Ist die Zahlung der Überschussabgabe nach Absatz 1 nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds einen der nicht gezahlten Überschussabgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Zahlungen im Sinne von Artikel xx und Artikel xx Absatz x der horizontalen Verordnung (EG) ab. Vor ihrer Entscheidung verständigt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel xx der horizontalen Verordnung (EG) gilt nicht.

Artikel 103y

Beitrag der Erzeuger zu der fälligen Überschussabgabe

Die Überschussabgabe wird gemäß den Artikeln 103 x und 103 ac vollständig auf die Erzeuger aufgeteilt, die zu den jeweiligen Überschreitungen der einzelstaatlichen Quoten nach Artikel 103 l Absatz 2 beigetragen haben.

Unbeschadet von Artikel 103 z Absatz 3 und Artikel 103 ac Absatz 1 schulden die Erzeuger dem Mitgliedstaat ihren nach Maßgabe der Artikel 103 o, 103 p und 103 z berechneten Beitrag zur fälligen Überschussabgabe allein aufgrund der Überschreitung ihrer verfügbaren Quoten.

Artikel 103z

Überschussabgabe auf Lieferungen

(1) Zur Endabrechnung der Überschussabgabe werden die von einem Erzeuger gelieferten Mengen, falls der tatsächliche Fettgehalt vom

Referenzfettgehalt abweicht, erhöht bzw. verringert.

(2) Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der fälligen Überschussabgabe, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Lieferungen zugewiesenen einzelstaatlichen Quote, die proportional zu den einzelbetrieblichen Quoten der Erzeuger oder nach objektiven, von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien erfolgt, wie folgt festgesetzt:

- a) entweder auf nationaler Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der Quote jedes einzelnen Erzeugers,*
- b) oder zunächst auf der Ebene des Käufers und anschließend gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene.*

Artikel 103 aa

Rolle der Käufer

(1) Die Käufer sind für die Erhebung der Beiträge von den Erzeugern zuständig, die diese als fällige Überschussabgabe zu entrichten haben, und zahlen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor einem Zeitpunkt, der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstaben d), f) und g) festzulegen ist, den Betrag dieser Beiträge, die sie bei der Zahlung des Milchpreises an die Erzeuger, die für die Überschreitung verantwortlich sind, einbehalten oder, soweit dies fehlschlägt, auf andere geeignete Weise erheben.

(2) Tritt ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer anderer Käufer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die für die Erzeuger verfügbaren einzelbetrieblichen Quoten, nach Abzug der bereits gelieferten Mengen und unter Berücksichtigung von deren Fettgehalt herangezogen. Dieser Absatz gilt auch, wenn ein Erzeuger von einem Käufer zu

einem anderen wechselt.

(3) Überschreiten die von einem Erzeuger gelieferten Mengen im Laufe des Referenzzeitraums die für ihn verfügbare Quote, so kann der zuständige Mitgliedstaat entscheiden, dass der Käufer nach Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die die für ihn verfügbare Quote überschreitet, einen Teil des Milchpreises als Vorauszahlung auf den Beitrag des Erzeugers zur Abgabe einbehält. Der Mitgliedstaat kann besondere Vorschriften vorsehen, die es den Käufern ermöglichen, diese Vorauszahlung einzubehalten, wenn die Erzeuger an mehrere Käufer liefern.

Artikel 103 ab

Zulassung

Eine Voraussetzung, um die Tätigkeit als Käufer auszuüben, ist die Zulassung durch den Mitgliedstaat auf Grundlage der von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe f) festgelegten Kriterien sowie gemäß dem in Artikel 103 af mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Verfahren.

Artikel 103 ac

Überschussabgabe bei Direktverkäufen

(1) Bei Direktverkäufen wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der Überschussabgabe nach einer Entscheidung des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Direktverkäufe zugewiesenen einzelstaatlichen Quote auf der geeigneten Gebietsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Erzeuger zu der zu zahlenden Überschussabgabe anhand der

Gesamtmenge der verkauften bzw. abgegebenen oder für die Herstellung der verkauften bzw. abgegebenen Milcherzeugnisse verwendeten Milch unter Anwendung von Kriterien, die von der Kommission auf dem Wege der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe b) festzulegen sind.

(3) Bei der Endabrechnung der Überschussabgabe wird keine mit dem Fettgehalt zusammenhängende Berichtigung berücksichtigt.

(4) Mittels Durchführungsrechtsakten und gemäß Artikel 103 af Absätze d) und f) legt die Kommission fest, wie und wann die Überschussabgabe an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu entrichten ist.

Artikel 103 ad

Zu viel gezahlte oder nicht gezahlte Beträge

(1) Wird bei Lieferungen oder Direktverkäufen festgestellt, dass die Überschussabgabe fällig ist und der von den Erzeugern erhobene Beitrag diese übersteigt, so kann der Mitgliedstaat

a) den zu viel gezahlten Betrag ganz oder teilweise zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 103 u Absatz 1 Buchstabe a verwenden und/oder

b) ihn ganz oder teilweise an Erzeuger wieder ausschütten,

- die nach den Festlegungen des Mitgliedstaates zu den vorrangigen Kategorien zählen, wobei objektive Kriterien sowie die Zeiträume, welche die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ae Buchstabe g bestimmt, als Grundlage dienen.

- die infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die mit dem Quotensystem dieses Kapitels für Milch und andere Milcherzeugnisse in keinem Zusammenhang steht, von einer

außergewöhnlichen Lage betroffen sind.

(2) Wird festgestellt, dass keine Überschussabgabe fällig ist, so werden jegliche vom Käufer oder vom Mitgliedstaat erhobenen Vorauszahlungen spätestens am Ende des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums zurückgezahlt.

(3) Ist ein Käufer der Verpflichtung zur Erhebung des Beitrags der Erzeuger zur Überschussabgabe gemäß Artikel 103 aa nicht nachgekommen, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger Sanktionen gegen den säumigen Käufer die nicht gezahlten Beträge direkt beim Erzeuger erheben.

(4) Hält der Erzeuger bzw. der Abnehmer die Zahlungsfrist nicht ein, so gehen die Verzugszinsen, welche die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 103 af Buchstabe e festlegt, an den Mitgliedstaat.

Artikel 103 ae

Delegierte Rechtsakte

Um zu gewährleisten, dass durch das Quotensystem für Milch und Milcherzeugnisse die jeweiligen Ziele erreicht werden, insbesondere im Hinblick auf die effiziente Nutzung der einzelbetrieblichen Quoten und deren Berechnung, Einzug und Verwendung der Abgaben, muss die Kommission durch delegierte Rechtsakte Bestimmungen erlassen für:

- a) vorübergehende und endgültige Quotenumwandlungen.*
- b) die Zuweisung der ungenutzten Quote.*
- c) die Schwelle für den Korrekturfaktor von Milchfett.*
- d) die Verpflichtungen des Erzeugers, an zugelassene Käufer zu liefern.*
- e) die Zulassungskriterien für Käufer in den Mitgliedstaaten.*

- f) die objektiven Kriterien für die Umverteilung der Zusatzabgabe.*
- g) die Anpassung der Begriffsbestimmung der „Direktverkäufe“ unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung für „Lieferungen“ gemäß Artikel 103 k Absatz f.*

Artikel 103 af

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des Quotensystems erforderlichen Vorschriften, einschließlich:

- a) der endgültigen Umwandlungen und Aufteilungen zwischen Lieferungen und Direktverkäufen der einzelstaatlichen Quoten nach Mitteilung der Mitgliedstaaten;*
- b) der Festlegung des Koeffizienten für den Fettgehalt der einzelbetrieblichen Quote und die Berichtigung des Fettgehalts.*
- c) der Festlegung der Milchäquivalente seitens der Mitgliedstaaten*
- d) des Verfahrens, des Zeitraums und der Ausführung im Hinblick auf die Zahlung der Abgabe, der Umverteilung der Zusatzabgabe und der Verringerung oder Vorauszahlungen, sofern Zeiträume einzuhalten sind;*
- e) der Anwendung von Verzugszinsen für verspätete Zahlung und der korrekten Belastung für die Abgabe;*
- f) der Unterrichtung der Erzeuger über neue Begriffsbestimmungen, Mitteilung der einzelbetrieblichen Quoten und Mitteilung der Abgabe;*
- g) der Unterrichtung über die Anträge und Vereinbarungen im Hinblick auf die Zusatzabgabe im Milchsektor;*
- h) der Festlegung eines Modells für Lieferungs- und*

Direktverkaufserklärungen;

i) der seitens der Erzeuger und Abnehmer Erklärungen, die abzugeben sind, Register, die zu führen sind und Informationen, die mitzuteilen sind;

j) der Kontrollen von Lieferungen und Direktverkäufen.

Or. es

Änderungsantrag 1515

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt III – Unterabschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1

PRODUKTIONSREGULIERUNG IM MILCHSEKTOR

Artikel 103 k

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) "Milch": das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;

b) „Andere Milcherzeugnisse“: jedes Milcherzeugnis außer Milch, insbesondere entrahmte Milch, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls mit Hilfe von Koeffizienten, die von der Kommission festzusetzen sind, in „Milchäquivalente“ umgerechnet.

c) „Hersteller“: ein Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun;

d) „Betrieb“: ein Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 4 der Verordnung (EG) über Direktzahlungen.

e) "Käufer": Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, die Milch bei Erzeugern kaufen, um

- sie, auch im Rahmen eines Lohnvertrags, einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen,

- sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

f) "Lieferung": jede Lieferung von Milch — unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse — von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

g) "Direktverkauf": jeder Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Verbraucher sowie jeder Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger.

h) "Bereitstellung auf dem Markt": Lieferungen von Milch oder Direktverkäufe von Milch oder anderen Milcherzeugnissen;

i) "einzelbetriebliche Quote": die Quote eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;

j) "einzelstaatliche Quote": die für den einzelnen Mitgliedstaat in Artikel 103 I festgesetzte Quote;

k) "verfügbare Quote": die Quote, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Überschussabgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen

Übertragungen, Verkäufe, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.

(2) Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung von Absatz 1 Buchstabe e gilt auch ein Zusammenschluss von Käufern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Zahlung der Überschussabgabe vornimmt, als Käufer; Für die Anwendung von Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung einem Zusammenschluss von Käufern gleichstellen;

(3) Die Kommission kann in einem delegierten Rechtsakt für „Lieferung“ gemäß Buchstabe f) die Begriffsbestimmung für „Direktverkauf“ anpassen, um insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse aus der Quotenregelung ausgeschlossen bleibt.

Artikel 103 l

Einzelstaatliche Quoten

(1) Die einzelstaatlichen Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die in fünf aufeinander folgenden Zeiträumen (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April 2015 vermarktet werden, sind in Anhang [VIII a] festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten werden gemäß Artikel 103 m auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen unterschieden wird. Jegliche Überschreitung der einzelstaatlichen

Quoten wird im Einklang mit diesem Abschnitt und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

(3) Die einzelstaatlichen Quoten gemäß Anhang (VIII a) werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

(4) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei schließen die nationalen Quoten alle Milch bzw. jedes Milchäquivalent ein, die bzw. das an einen Käufer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wird, unabhängig davon, ob die Erzeugung bzw. Vermarktung im Rahmen einer für diese Länder geltenden Übergangsregelung erfolgt ist.

(5) Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten erforderlichen Vorschriften. In diesen Vorschriften werden Verfahren, Mitteilungen und technische Kriterien festgelegt.

Artikel 103m

Individuelle Quoten

(1) Die einzelbetriebliche(n) Quote(n) der Erzeuger zum 1. April 2015 entspricht (entsprechen) der (den) einzelbetrieblichen Referenzmenge(n) zum 31. März 2015, und zwar unbeschadet der Quotenübertragungen, -verkäufe und -umwandlungen, die zum 1. April 2015 wirksam werden.

(2) Erzeuger können über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten eines Erzeugers dürfen nur von

der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu jeglicher fälliger Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Der Teil der finnischen einzelstaatlichen Quote, der für Lieferungen im Sinne des Artikels 105 l zugeteilt wurde, kann bis zu maximal 200 000 Tonnen erhöht werden, um den finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren. Diese gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuzuteilende Reserve wird nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wurde.

(5) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die nach Artikel 103 o angepasste entsprechende einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei Kürzungen im Hinblick auf die Zuteilung an die nationale Reserve nach Artikel 103 q zu berücksichtigen sind.

Artikel 103n

Zuteilung von Quoten aus der nationalen Reserve

Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Bestimmungen vor, nach denen die Quoten aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 103 q den Erzeugern ganz oder teilweise anhand von objektiven, der Kommission mitzuteilenden Kriterien zugeteilt werden.

Artikel 103 o

Verwaltung der Quoten

(1). Die Kommission passt jeweils vor dem Ende eines Zeitraums für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor den Zeitpunkten und nach den Modalitäten, die gemäß Artikel 162 von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt festzulegen sind, die erforderlichen Angaben für:

a) die Anpassung nach Absatz 1 dieses Artikels;

b) die Berechnung der von ihnen zu zahlenden Überschussabgabe.

Artikel 103p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Quoten, die den Erzeugern am 31. März 2015 gemäß Artikel 105 c Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dem Referenzfettgehalt dieser Quote zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Referenzfettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 103 m Absatz 2 und im Falle des Erwerbs, der Übertragung oder zeitweiligen Übertragung von Quoten gemäß den Vorschriften geändert, die von der Kommission im Wege des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen

sind.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die vollständig aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt gemäß den Vorschriften festgesetzt, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstabe b festzulegen sind.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser repräsentativen einzelbetrieblichen Fettgehalte den in Anhang [VIII b] festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Artikel 103q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang [VIII a] festgesetzten einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 103 l vorgesehenen Zuteilungen. In die nationale Reserve fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 103 r eingezogene Mengen, bei Übertragungen gemäß Artikel 103 w teilweise einbehaltene Mengen oder durch eine lineare Verringerung aller einzelbetrieblichen Quoten frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

3. Die Quoten in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Artikel 103r

Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mehr die in Artikel 103 k Buchstabe c) genannten Bedingungen, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger im Sinne des Artikels 103 l Buchstabe c).

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Mengen folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Quote spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarkten Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens eine Menge, die 85 % ihrer einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Quote dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche

anerkannt werden.

Artikel 103s

Vorübergehende Überstellung

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Quoten, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln und können sie auf die Ebene der Käufer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 103 r Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Übertragende die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach beiden nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Veränderungen und Anpassungen;

b) übergeordnete Verwaltungserfordernisse.

Artikel 103t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen für die Erzeuger werden einzelbetriebliche Quoten nach den näheren Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien

und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Quote nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit Quoten ausschließlich Erzeugern zugewiesen werden.

(3) Wird eine Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere die Erzeuger, die die Fläche aufgeben, die Milcherzeugung fortsetzen können, wenn sie dies beabsichtigen.

(4) Ist bei Beendigung von Verpachtungen eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegen Umstände, die rechtlich vergleichbare Wirkungen haben, vor und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Quoten übernehmen.

Artikel 103u

Besondere Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf eine erfolgreiche

Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem die Flächen aufgebenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen oder Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Absatz 1 kann auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietebene oder in den spezifischen Erfassungszonen durchgeführt werden.

Artikel 103v

Einbehaltung von Quoten

(1) Bei den Übertragungen nach den Artikeln 103 t und 103 u können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien die einzelbetriebliche Quote teilweise oder ganz zugunsten der nationalen Reserve einbehalten.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß den Artikeln 103 t und 103 u mit oder ohne die entsprechenden Flächen im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien und um die Quoten ausschließlich Erzeugern zuzuweisen, beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Artikel 103w

Beihilfe für den Erwerb von Quoten

Für Kauf, Übertragung oder Zuteilung von Quoten nach diesem Abschnitt darf von einer öffentlichen Behörde keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden, die unmittelbar mit dem Erwerb von Quoten zusammenhängt.

Artikel 103x

Überschussabgabe

(1) Für in den Handel gebrachte Mengen an Milch und anderen

Milcherzeugnissen, welche die einzelstaatliche Quote übersteigen, ist eine Überschussabgabe zu entrichten.

Die Abgabe wird auf 27,83 EUR je 100 Kilogramm Milch festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Überschussabgabe, die sich aus der Überschreitung der einzelstaatlichen Quote ergibt und die auf einzelstaatlicher Ebene und getrennt für Lieferungen und Direktverkäufe festgestellt wird; sie überweisen 99 % des geschuldeten Betrags dem EGFL zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November, der auf den betreffenden Zwölfmonatszeitraum folgt.

(3) Ist die Zahlung der Überschussabgabe nach Absatz 1 nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds einen der nicht gezahlten Überschussabgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Zahlungen im Sinne von Artikel xx und Artikel xx Absatz x der horizontalen Verordnung (EG) ab. Vor ihrer Entscheidung verständigt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel xx der horizontalen Verordnung (EG) gilt nicht.

Artikel 103y

Beitrag der Erzeuger zu der fälligen Überschussabgabe

Die Überschussabgabe wird gemäß den Artikeln 103 x und 103 ac vollständig auf die Erzeuger aufgeteilt, die zu den jeweiligen Überschreitungen der einzelstaatlichen Quoten nach Artikel 103 l Absatz 2 beigetragen haben.

Unbeschadet von Artikel 103 z Absatz 3

und Artikel 103 ac Absatz 1 schulden die Erzeuger dem Mitgliedstaat ihren nach Maßgabe der Artikel 103 o, 103 p und 103 z berechneten Beitrag zur fälligen Überschussabgabe allein aufgrund der Überschreitung ihrer verfügbaren Quoten.

Artikel 103z

Überschussabgabe auf Lieferungen

(1) Zur Endabrechnung der Überschussabgabe werden die von einem Erzeuger gelieferten Mengen, falls der tatsächliche Fettgehalt vom Referenzfettgehalt abweicht, erhöht bzw. verringert.

(2) Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der fälligen Überschussabgabe, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Lieferungen zugewiesenen einzelstaatlichen Quote, die proportional zu den einzelbetrieblichen Quoten der Erzeuger oder nach objektiven, von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien erfolgt, wie folgt festgesetzt:

a) entweder auf nationaler Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der Quote jedes einzelnen Erzeugers,

b) oder zunächst auf der Ebene des Käufers und anschließend gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene.

Artikel 103 aa

Rolle der Käufer

(1) Die Käufer sind für die Erhebung der Beiträge von den Erzeugern zuständig, die diese als fällige Überschussabgabe zu entrichten haben, und zahlen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor einem Zeitpunkt, der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 103 af Buchstaben d), f) und g) festzulegen ist, den Betrag dieser Beiträge, die sie bei der Zahlung des

Milchpreises an die Erzeuger, die für die Überschreitung verantwortlich sind, einbehalten oder, soweit dies fehlschlägt, auf andere geeignete Weise erheben.

(2) Tritt ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer anderer Käufer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die für die Erzeuger verfügbaren einzelbetrieblichen Quoten, nach Abzug der bereits gelieferten Mengen und unter Berücksichtigung von deren Fettgehalt herangezogen. Dieser Absatz gilt auch, wenn ein Erzeuger von einem Käufer zu einem anderen wechselt.

(3) Überschreiten die von einem Erzeuger gelieferten Mengen im Laufe des Referenzzeitraums die für ihn verfügbare Quote, so kann der zuständige Mitgliedstaat entscheiden, dass der Käufer nach Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die die für ihn verfügbare Quote überschreitet, einen Teil des Milchpreises als Vorauszahlung auf den Beitrag des Erzeugers zur Abgabe einbehält. Der Mitgliedstaat kann besondere Vorschriften vorsehen, die es den Käufern ermöglichen, diese Vorauszahlung einzubehalten, wenn die Erzeuger an mehrere Käufer liefern.

Artikel 103 ab

Zulassung

Eine Voraussetzung, um die Tätigkeit als Käufer auszuüben, ist die Zulassung durch den Mitgliedstaat auf Grundlage der von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe f) festgelegten Kriterien sowie gemäß dem in Artikel 103 af mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Verfahren.

Artikel 103 ac

Überschussabgabe bei Direktverkäufen

(1) Bei Direktverkäufen wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der Überschussabgabe nach einer Entscheidung des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Direktverkäufe zugewiesenen einzelstaatlichen Quote auf der geeigneten Gebietsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Erzeuger zu der zu zahlenden Überschussabgabe anhand der Gesamtmenge der verkauften bzw. abgegebenen oder für die Herstellung der verkauften bzw. abgegebenen Milcherzeugnisse verwendeten Milch unter Anwendung von Kriterien, die von der Kommission auf dem Wege der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 ae Buchstabe b) festzulegen sind.

(3) Bei der Endabrechnung der Überschussabgabe wird keine mit dem Fettgehalt zusammenhängende Berichtigung berücksichtigt.

(4) Mittels Durchführungsrechtsakten und gemäß Artikel 103 af Absätze d) und f) legt die Kommission fest, wie und wann die Überschussabgabe an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu entrichten ist.

Artikel 103 ad

Zu viel gezahlte oder nicht gezahlte Beträge

(1) Wird bei Lieferungen oder Direktverkäufen festgestellt, dass die Überschussabgabe fällig ist und der von den Erzeugern erhobene Beitrag diese übersteigt, so kann der Mitgliedstaat

a) den zu viel gezahlten Betrag ganz oder teilweise zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 103 u Absatz 1 Buchstabe a verwenden und/oder

b) ihn ganz oder teilweise an Erzeuger

wieder ausschütten,

- die nach den Festlegungen des Mitgliedstaates zu den vorrangigen Kategorien zählen, wobei objektive Kriterien sowie die Zeiträume, welche die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 103 af Buchstabe g bestimmt, als Grundlage dienen.

- die infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die mit dem Quotensystem dieses Kapitels für Milch und andere Milcherzeugnisse in keinem Zusammenhang steht, von einer außergewöhnlichen Lage betroffen sind.

(2) Wird festgestellt, dass keine Überschussabgabe fällig ist, so werden jegliche vom Käufer oder vom Mitgliedstaat erhobenen Vorauszahlungen spätestens am Ende des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums zurückgezahlt.

(3) Ist ein Käufer der Verpflichtung zur Erhebung des Beitrags der Erzeuger zur Überschussabgabe gemäß Artikel 103 aa nicht nachgekommen, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger Sanktionen gegen den säumigen Käufer die nicht gezahlten Beträge direkt beim Erzeuger erheben.

(4) Hält der Erzeuger bzw. der Abnehmer die Zahlungsfrist nicht ein, so gehen die Verzugszinsen, welche die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 103 af Buchstabe e festlegt, an den Mitgliedstaat.

Artikel 103 ae

Delegierte Rechtsakte

Um zu gewährleisten, dass durch das Quotensystem für Milch und Milcherzeugnisse die jeweiligen Ziele erreicht werden, insbesondere im Hinblick auf die effiziente Nutzung der einzelbetrieblichen Quoten und deren Berechnung, Einzug und Verwendung

der Abgaben, muss die Kommission durch delegierte Rechtsakte Bestimmungen erlassen für:

- a) vorübergehende und endgültige Quotenumwandlungen.*
- b) die Zuweisung der ungenutzten Quote.*
- c) die Schwelle für den Korrekturfaktor von Milchfett.*
- d) die Verpflichtungen des Erzeugers, an zugelassene Käufer zu liefern.*
- e) die Zulassungskriterien für Käufer in den Mitgliedstaaten.*
- f) die objektiven Kriterien für die Umverteilung der Zusatzabgabe.*
- g) die Anpassung der Begriffsbestimmung der „Direktverkäufe“ unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung für „Lieferungen“ gemäß Artikel 103 k Absatz f.*

Artikel 103 af

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des Quotensystems erforderlichen Vorschriften, einschließlich:

- a) der endgültigen Umwandlungen und Aufteilungen zwischen Lieferungen und Direktverkäufen der einzelstaatlichen Quoten nach Mitteilung der Mitgliedstaaten;*
- b) der Festlegung des Koeffizienten für den Fettgehalt der einzelbetrieblichen Quote und die Berichtigung des Fettgehalts.*
- c) der Festlegung der Milchäquivalente seitens der Mitgliedstaaten*
- d) des Verfahrens, des Zeitraums und der Ausführung im Hinblick auf die Zahlung der Abgabe, der Umverteilung der Zusatzabgabe und der Verringerung oder Vorauszahlungen, sofern Zeiträume*

einzuhalten sind;

e) der Anwendung von Verzugszinsen für verspätete Zahlung und der korrekten Belastung für die Abgabe;

f) der Unterrichtung der Erzeuger über neue Begriffsbestimmungen, Mitteilung der einzelbetrieblichen Quoten und Mitteilung der Abgabe;

g) der Unterrichtung über die Anträge und Vereinbarungen im Hinblick auf die Zusatzabgabe im Milchsektor;

h) der Festlegung eines Modells für Lieferungs- und Direktverkaufserklärungen;

i) der seitens der Erzeuger und Abnehmer Erklärungen, die abzugeben sind, Register, die zu führen sind und Informationen, die mitzuteilen sind;

j) der Kontrollen von Lieferungen und Direktverkäufen.

Or. es

Änderungsantrag 1516

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103k

Abschnitt IV

Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck

a) „Milch“ das Gemelk von mindestens einer Kuh;

b) „andere Milcherzeugnisse“ jedes andere Milcherzeugnis außer Milch,

insbesondere entrahmte Milch, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls nach einem Koeffizienten, der von der Kommission auf dem Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt wird, in „Milchäquivalente“ umgerechnet;

c) „Erzeuger“ einen Landwirt, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaates bewirtschaftet und der Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, dies in nächster Zukunft zu tun;

d) „Betrieb“ einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Buchstabe b von KOM(2011)625/3

e) „Abnehmer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, der bzw. die Milch beim Erzeuger kauft, um

– sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis oder

– sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten;

f) „Lieferung jede Lieferung von Milch – unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse – von einem Erzeuger zum Abnehmer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

g) „Direktverkauf“ jeden Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an die Verbraucher sowie jeden Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger;

h) „Vermarktung“ die Lieferung von Milch oder den Direktverkauf von Milch

und anderen Milcherzeugnissen;

*i) „**einzelbetriebliche Quote**“ die Quote eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;*

*j) „**einzelstaatliche Quote**“ die für die einzelnen Mitgliedstaaten in Artikel 105c festgesetzte Quote;*

*k) „**verfügbare Quote**“ die Quote, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Abgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungen, Überlassungen, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.*

(2) Als Abnehmer im Sinne der Begriffsbestimmung in Absatz 1 Buchstabe e gilt auch ein Zusammenschluss von Abnehmern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Entrichtung der Überschussabgabe vornimmt. Für diese Anwendung gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung dem genannten Zusammenschluss von Abnehmern gleichstellen.

(3) Um insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse aus der Abgabenregelung ausgeschlossen bleibt, kann die Kommission über delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 105x Buchstabe c unter Beachtung der Begriffsbestimmung für „Lieferung“ gemäß Absatz 1 Buchstabe f die Begriffsbestimmung für „Direktverkauf“ anpassen.

Or. pl

Änderungsantrag 1517
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1 (neu)
PRODUKTIONSKONTROLLE

Artikel 103 k

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Milch“: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;*
- b) "andere Milcherzeugnisse": jedes Milcherzeugnis außer Milch, insbesondere entrahmtes Milchpulver, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls mit Hilfe von Koeffizienten, die von der Kommission festzusetzen sind, in „Milchäquivalente“ umgerechnet;*
- c) „Hersteller“: einen Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet, oder dies in nächster Zukunft zu tun beabsichtigt;*
- d) „Betrieb“: einen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. (XXX) über Direktzahlungen;*
- e) „Käufer“: ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft um:*
 - sie, auch im Rahmen eines Lohnvertrags, zu sammeln, zu verpacken, zu lagern, zu kühlen oder zu verarbeiten,*
 - sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder*

andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Als Käufer gilt auch ein Zusammenschluss von Käufern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Zahlung der Überschussabgabe vornimmt. Für die Anwendung von Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung einem Zusammenschluss von Käufern gleichstellen;

f) „Lieferung“: jede Lieferung von Milch — unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse — von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

g) „Direktverkauf“: jeder Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Verbraucher sowie jeder Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger. Die Kommission kann, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 und unter Beachtung der Begriffsbestimmung „Lieferung“ entsprechend Buchstabe f, die Begriffsbestimmung „Direktverkauf“ anpassen, um insbesondere sicherzustellen, dass keine vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse von der Quotenregelung ausgenommen bleibt;

h) „Vermarktung“: Lieferungen von Milch oder Direktverkäufe von Milch oder anderen Milcherzeugnissen;

i) "einzelbetriebliche Quote": die Quote eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;

j) "einzelstaatliche Quote": die in Artikel

105 B für den einzelnen Mitgliedstaat festgesetzte Quote;

k) "verfügbare Quote": die Quote, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Überschussabgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungen, Abgaben, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1518

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103I

Unterabsatz II

Einzelstaatliche Quoten

(1) Einzelstaatliche Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die gemäß Anhang VIIa innerhalb der sieben am 1. April 2014 anlaufenden Zwölfmonatszeiträume (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) vermarktet werden.

(2) Die Quoten gemäß Absatz 1 werden gemäß Artikel 105d auf die Einzelerzeuger aufgeteilt und nach Lieferungen und Direktverkäufen aufgeteilt. Ob die einzelstaatlichen Quoten überschritten wurden, wird auf nationaler Ebene in jedem Mitgliedstaat getrennt nach Lieferungen und

Direktverkäufen gemäß diesem Abschnitt entschieden.

(3) Die im Anhang VIIa festgelegten Quoten werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Regelungen für eine einheitliche Umsetzung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten. Diese Regelungen können sich auf Verfahren, Mitteilungen und technische Kriterien beziehen.

Or. pl

Änderungsantrag 1519
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 I

Einzelstaatliche Quoten im Milchsektor

(1) Die einzelstaatlichen Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die in sieben aufeinander folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April 2015 vermarktet werden, werden in Anhang VI B neu festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten werden gemäß Artikel 105 C auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen unterschieden wird. Jegliche Überschreitung der einzelstaatlichen Quoten wird im Einklang mit diesem

Abschnitt und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

(3) Die einzelstaatlichen Quoten des Anhangs VI B neu werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

(4) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei schließen die einzelstaatlichen Quoten alle Milch- und Milchäquivalentmengen ein, die bzw. das an einen Käufer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wird, unabhängig davon, ob die Erzeugung bzw. Vermarktung im Rahmen einer für diese Länder geltenden Übergangsregelung erfolgt ist.

(5) Die Kommission bestimmt durch Durchführungsrechtsakte, die entsprechend dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 angepasst werden, die Regeln, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Or. pt

Änderungsantrag 1520

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 I

Einzelstaatliche Quoten

(1) Die einzelstaatlichen Quoten für die Erzeugung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, die in sieben aufeinander folgenden Zeiträumen (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April 2014 vermarktet werden, sind in Anhang XX festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten werden gemäß Artikel 101 b auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen unterschieden wird. Jegliche Überschreitung der einzelstaatlichen Quoten wird im Einklang mit diesem Abschnitt und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

(3) Die einzelstaatlichen Quoten gemäß Anhang XX werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

Or. es

Änderungsantrag 1521

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103m

Einzelbetriebliche Quoten

(1) Die einzelbetriebliche Quote bzw. die einzelbetrieblichen Quoten der Erzeuger am 1. April 2014 r. entsprechen unbeschadet für die Übertragung, die Überlassung und die Umwandlung der

zum 1. April 2014 geltenden Quote ihren einzelbetrieblichen Quoten vom 31. März 2014.

(2) Ein Erzeuger kann über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu der etwa fälligen Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die entsprechende nach Artikel 105f angepasste einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei Kürzungen zur Aufstockung der nationalen Reserve nach Artikel 105h zu berücksichtigen sind.

Or. pl

Änderungsantrag 1522
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 m

Einzelbetriebliche Quoten im Milchsektor

(1) Die einzelbetrieblichen Quoten der Erzeuger zum 1. April 2015 entsprechen den jeweiligen einzelbetrieblichen Referenzmengen zum 31. März 2015, und zwar unbeschadet der

Quotenübertragungen, -abgaben und -umwandlungen, die zum 1. April 2015 wirksam werden.

(2) Erzeuger können über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten eines Erzeugers dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers hin vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu jeglicher fälliger Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Die Kommission kann, um den finnischen "SLOM"-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren, durch Durchführungsrechtsakte den Teil der finnischen einzelstaatlichen Quote, der für Lieferungen im Sinne des Artikels 105 B zugeteilt wurde, auf bis zu 200 000 Tonnen erhöhen. Diese gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuzuteilende Reserve wird nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wurde.

(5) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die entsprechende, nach Artikel 105 E angepasste, einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei mögliche Kürzungen im Hinblick auf die Zuteilung an die nationale Reserve nach Artikel 105 G zu berücksichtigen sind.

Or. pt

Änderungsantrag 1523

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 m

Individuelle Quoten

(1) Die einzelbetriebliche(n) Quote(n) der Erzeuger zum 1. April 2014 entspricht (entsprechen) der (den) einzelbetrieblichen Referenzmenge(n) zum 31. März 2014, und zwar unbeschadet der Quotenübertragungen, -verkäufe und -umwandlungen, die zum 1. April 2014 wirksam werden.

(2) Erzeuger können über eine oder zwei einzelbetriebliche Quoten verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Quoten eines Erzeugers dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Quoten, so wird sein Beitrag zu jeglicher fälliger Überschussabgabe für jede der beiden Quoten gesondert berechnet.

(4) Die einzelbetrieblichen Quoten werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe die nach Artikel 101 d angepasste entsprechende einzelstaatliche Quote nicht überschreitet, wobei Kürzungen im Hinblick auf die Zuteilung an die nationale Reserve nach Artikel 101 f zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 1524

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103m

***Zuteilung von Quoten aus der nationalen
Reserve***

***Die Mitgliedstaaten sehen die
erforderlichen Bestimmungen vor, nach
denen die Quoten aus der nationalen
Reserve ganz oder teilweise den
Erzeugern anhand von objektiven, der
Kommission mitgeteilten Kriterien nach
Artikel 105h zugeteilt werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 1525

Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 n (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 n

***Zuteilung von Quoten aus der nationalen
Reserve***

***Die Mitgliedstaaten erlassen die
Bestimmungen, nach denen die Quoten
aus der nationalen Reserve gemäß
Artikel 105 G den Erzeugern ganz oder
teilweise anhand von objektiven, der
Kommission mitzuteilenden Kriterien
zugeteilt werden.***

Änderungsantrag 1526

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 n (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 n

***Zuteilung von Quoten aus der nationalen
Reserve***

***Die Mitgliedstaaten sehen die
erforderlichen Bestimmungen vor, nach
denen die Quoten aus der nationalen
Reserve gemäß Artikel 101 f den
Erzeugern ganz oder teilweise anhand
von objektiven, der Kommission
mitzuteilenden Kriterien zugeteilt werden.***

Or. es

Änderungsantrag 1527

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 o (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103o

Verwaltung von Quoten

***(1) Die Kommission passt jeweils vor dem
Ende eines Zeitraums im Wege von
Durchführungsrechtsakten nach dem in
Artikel 105y Buchstabe a genannten
Verfahren für die einzelnen
Mitgliedstaaten die Aufteilung der
einzelstaatlichen Quoten auf
„Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für***

den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten, die beide von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 157 Absatz 3 hierfür festgelegt wurden, die

a) für die Anpassung nach Absatz 1 und

b) die Berechnung der von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Überschussabgabe erforderlichen Daten.

(3) Die Vorschriften über die Anwendung dieses Artikels werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 105y Buchstabe g verabschiedet.

Or. pl

Änderungsantrag 1528

Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 o

Quotenverwaltung

(1) Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 162 Absatz 2 jeweils vor dem Ende eines Zeitraums für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen

einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, bis zu den von der Kommission bestimmten Zeitpunkten und entsprechend den von dieser durch einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 162 Absatz 2 festzulegenden Regelungen, die Daten, die erforderlich sind für:

a) die Anpassung nach Absatz 1 dieses Artikels;

b) die Berechnung der von dem Mitgliedstaat zu zahlenden Überschussabgabe.

Or. pt

Änderungsantrag 1529

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 o (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 o

Verwaltung der Quoten

(1) Die Kommission passt jeweils vor dem Ende eines Zeitraums für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor den Zeitpunkten, die von der Kommission festzulegen sind, die erforderlichen

Angaben für:

a) die Anpassung nach Absatz 1 dieses Artikels;

b) die Berechnung der von ihnen zu zahlenden Überschussabgabe.

Or. es

Änderungsantrag 1530

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 p (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Referenzmengen, die den Erzeugern am 31. März 2004 gemäß Artikel 105c Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dieses Artikels dem Referenzfettgehalt dieser Menge zu diesem Zeitpunkt.

(3) Dieser Fettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 105c Absatz 2 und im Falle des Erwerbs oder der Übertragung einer Quote oder zeitweiliger Überlassungen nach Regeln geändert, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 105y Buchstabe b genannten Verfahren festgelegt werden.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die insgesamt aus der nationalen Reserve stammt, wird der

Fettgehalt nach Regeln festgesetzt, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 105y Buchstabe b genannten Verfahren festgelegt werden.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser Fettgehalte den in Anhang VIIb festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Or. pl

Änderungsantrag 1531
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Quoten, die den Erzeugern am 31. März 2015 gemäß Artikel 105 C Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dem Referenzfettgehalt dieser Quote zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Referenzfettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 105 C Absatz 2 und im Falle des Erwerbs, der Übertragung oder zeitweiligen Übertragung von Quoten gemäß den von

der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 162 Absatz 2 festzulegenden Regelungen geändert.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die vollständig aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt gemäß den Regelungen festgesetzt, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 162 Absatz 2 festzulegen sind.

(5) Die einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte nach Absatz 1 werden gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser Fettgehalte den in Anhang VI A neu festgesetzten Referenzfettgehalt um nicht mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Or. pt

Änderungsantrag 1532

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 p (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 p

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügt, wird für diese Quote ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Quoten, die den Erzeugern am 31. März 2014 gemäß Artikel 101 b

Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dem Referenzfettgehalt dieser Quote zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Referenzfettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 101 b Absatz 2 und im Falle des Erwerbs, der Übertragung oder zeitweiligen Übertragung von Quoten gemäß den von der Kommission festzulegenden Vorschriften geändert.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Quote für Lieferungen verfügen, die vollständig aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt gemäß den von der Kommission festzulegenden Vorschriften festgesetzt.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser repräsentativen einzelbetrieblichen Fettgehalte den in Anhang [X] festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Or. es

Änderungsantrag 1533

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 q (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang VIIb festgesetzten Mengen eine einzelstaatliche Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 105e vorgesehenen Zuteilungen. In diese fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 105i eingezogene bzw. bei Übertragungen gemäß Artikel 105m einbehaltene bzw. durch eine lineare Verringerung der Gesamtheit der einzelbetrieblichen Quoten frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

(3) Die Quoten in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Or. pl

**Änderungsantrag 1534
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 q (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet, um insbesondere die in Artikel 105 D vorgesehenen Zuteilungen vorzunehmen, innerhalb der im Anhang VI B neu festgesetzten einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve ein. Die nationale Reserve wird jeweils durch gemäß Artikel 105 H zurückgezogene Mengen, durch Einbehaltung für Transfers entsprechend

Artikel 105 L oder durch lineare Kürzungen aller einzelbetrieblichen Quoten gespeist. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

(3) Die Quoten in der nationalen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Or. pt

Änderungsantrag 1535

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 q (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 q

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang ... festgesetzten einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 101 c vorgesehenen Zuteilungen.

In die nationale Reserve fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 101 g eingezogene Mengen, bei Übertragungen gemäß Artikel 101 k teilweise einbehaltene Mengen oder durch eine lineare Verringerung aller einzelbetrieblichen Quoten frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Quote wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

3. Die Quoten in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Or. es

Änderungsantrag 1536

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 r h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103r

Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mehr die in Artikel 105b Absatz 1 Buchstabe c genannten Bedingungen, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger im Sinne des Artikels 105b Absatz 1 Buchstabe c.

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Quoten folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Quote spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarktet ein Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht

mindestens eine Menge, die 85 % seiner einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Quote dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 1537
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 105 r

Inaktivität

(1) Wenn eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, die in Artikel 105 A Buchstabe c genannten Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht mehr erfüllt, fallen die entsprechenden Mengen spätestens am 1. April des folgenden Kalenderjahrs an die nationale Reserve zurück, sofern die entsprechende Person nicht vor diesem Zeitpunkt erneut zum Produzenten im

Sinne des Buchstaben c des Artikels 105 wird. Sofern die entsprechende Person spätestens bis zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums nach der Rücknahme der Quote erneut zum Produzenten wird, wird ihr die zurückgenommene, einzelbetriebliche Quote spätestens bis zum 1 April nach Antragstellung ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarktet ein Erzeuger während eines Zeitraums von zumindest zwölf Monaten nicht mindestens eine Menge, die 85 % seiner einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der entsprechende Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist. Der Mitgliedstaat kann bestimmen, unter welchen Bedingungen dem jeweiligen Erzeuger, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt, eine Quote neu zugewiesen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1538

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 r (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 r

Inaktivität

(1) Gibt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Quoten verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums die Produktion und den Handel von Milch auf, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger.

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Mengen folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Quote spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarkten Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens eine Menge, die 85 % ihrer einzelbetrieblichen Quote entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Quote ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist. Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Quote dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1539

**Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 s (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103s

Zeitweilige Übertragungen

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Quoten, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln, sie auf der Ebene der Abnehmer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 105i Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Erzeuger die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach den nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Entwicklungen und Anpassungen,

b) zwingende Verwaltungserfordernisse.

Or. pl

Änderungsantrag 1540

Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 s (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 s

Zeitweilige Übertragungen

(1) Vor Ablauf eines jeden Zwölfmonatszeitraums genehmigen die Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum die zeitweilige Übertragung von Teilen der einzelbetrieblichen Quoten, die zu nutzen, die Erzeuger nicht beabsichtigen. Die Mitgliedstaaten können die Übertragung in Abhängigkeit von der Erzeugerkategorie oder der Struktur der Milchproduktion reglementieren, sie auf Käuferebene oder in gewissen Regionen limitieren, in Fällen von Absatz 3 Artikel 105 H die vollständige Übertragung genehmigen und bestimmen, in welchem Maße der Übertragende die Übertragung wiederholen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach beiden nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Veränderungen und Anpassungen;

b) zwingende Verwaltungserfordernisse.

Or. pt

Änderungsantrag 1541

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 s (neu)**

Artikel 103 s

Vorübergehende Überstellung

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Quoten, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen. Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln und können sie auf die Ebene der Käufer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 101 g Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Übertragende die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach beiden nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

- a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Veränderungen und Anpassungen;**
- b) übergeordnete Verwaltungserfordernisse.**

Or. es

Änderungsantrag 1542

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 t (neu)**

Artikel 103t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Auswirkungen für die Erzeuger wird die einzelbetriebliche Quote nach Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Referenzmenge nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit die Quote ausschließlich Erzeugern zugewiesen wird.

(3) Wird eine landwirtschaftliche Fläche an die öffentliche Hand und/ oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere dafür gesorgt ist, dass der ausscheidende Erzeuger die Milcherzeugung fortsetzen kann, wenn er dies beabsichtigt.

(4) Ist bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen oder unter Umständen, die rechtlich vergleichbare Wirkung haben, nicht möglich und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach den von Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Quoten übernehmen.

Or. pl

**Änderungsantrag 1543
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 t (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen für die Erzeuger werden einzelbetriebliche Quoten nach den näheren Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Quote nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit Quoten ausschließlich Erzeugern zugewiesen werden.

(3) Wird eine Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere die Erzeuger, die die Fläche aufgeben, die Milcherzeugung fortsetzen können, wenn sie dies beabsichtigen.

(4) Ist bei Beendigung von Verpachtungen eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegen Umstände, die rechtlich vergleichbare Wirkungen haben, vor und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Pachten übernehmen.

Or. pt

Änderungsantrag 1544

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 t (neu)**

Artikel 103 t

Übertragungen von Quoten mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen für die Erzeuger werden einzelbetriebliche Quoten nach den näheren Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Quote wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Quoten gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbaren rechtlichen Wirkungen übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Quote nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit Quoten ausschließlich Erzeugern zugewiesen werden.

(3) Wird eine Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere die Erzeuger, die die Fläche aufgeben, die Milcherzeugung fortsetzen können, wenn sie dies beabsichtigen.

(4) Ist bei Beendigung von Verpachtungen eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich

oder liegen Umstände, die rechtlich vergleichbare Wirkungen haben, vor und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Quoten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Quoten übernehmen.

Or. es

Änderungsantrag 1545

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 u (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103u

Spezielle Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die

zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem ausscheidenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietsebene oder in den Erfassungszonen durchgeführt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 1546
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 u (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103u

Spezielle Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem ausscheidenden

Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietsebene oder in den Erfassungszonen durchgeführt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 1547
Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 u (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 u

Besondere Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf eine erfolgreiche Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten

Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle gegen Entgelt einzelbetriebliche Quoten zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem die Flächen aufgebenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen und Sammelgebiete auf dem Lande bestimmen, von denen, zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur, die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der

Erzeugung auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Absatz 1 kann auf nationaler Ebene, auf entsprechender regionaler Ebene oder in spezifizierten Sammelgebieten Anwendung finden.

Or. pt

Änderungsantrag 1548

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 u (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 u

Besondere Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf eine erfolgreiche Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen;

b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr

benannte Stelle einzelbetriebliche Quoten gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

c) Übertragungen von Quoten ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;

d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem die Flächen aufgebenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Quote zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;

e) anhand objektiver Kriterien die Regionen oder Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;

f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Quoten ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Absatz 1 kann auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietebene oder in den spezifischen Erfassungszonen durchgeführt werden.

Or. es